Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 5702

1995	Ausgegeben zu Bonn am 30. Juni 1995	Nr. 33
Tag	Inhalt	Seite
14. 6. 95	Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BerVersV)	858
22. 6. 95	Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Geltungsbereich des Postpersonalrechtsgesetzes (Postlaufbahnverordnung – PostLV)	868
26. 6. 95	Verordnung zur Durchführung der Betriebsratswahlen bei den Postunternehmen (WahlO Post) FNA: neu: 900-10-4-8	871
27. 6. 95	Dreißigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Anrechnungs-Verordnung 1995/96 – AnrV 1995/96)	874
27. 6. 95	Zehnte Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet	879
1. 6. 95	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 1747 Abs. 2 Satz 1 und 2 BGB) FNA: 1104-5, 400-2	884
6. 6. 95	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 14 Abs. 1 Satz 1 GesO)	884
	Hinwels auf andere Verkündungsblätter	
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 16 und Nr. 17	885
	Rechtsvorschriften der Europäişchen Gemeinschaften	888

Die Anlagen, Formblätter, Nachweisungen und Muster zur Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BerVersV) vom 14. Juni 1995 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BerVersV)*)

Vom 14. Juni 1995

Auf Grund des § 55a Abs. 1 und des § 106 Abs. 2 Satz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBI. 1993 I S. 2), § 55a zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 21. Juli 1994 (BGBI. I S. 1630), § 106 Abs. 2 Satz 4 geändert durch Artikel 4 Nr. 19 Buchstabe b des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBI, I S. 1377), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 55a Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen vom 10. Juli 1986 (BGBI. I S. 1094) verordnet das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden der Länder und nach Anhörung des Versicherungsbeirats gemäß § 55a Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Interner jährlicher Bericht für das Bundesaufsichtsamt

§ 1 Interner jährlicher Bericht

Erster Unterabschnitt

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnungen

- § 2 Formblätter für Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung
- § 3 Gewinn- und Verlustrechnung der Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen
- § 4 Gewinn- und Verlustrechnung der Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen
- § 5 Gewinn- und Verlustrechnung in besonderen Fällen
- § 6 Gewinn- und Verlustrechnung der Rückversicherungsunternehmen
- § 7 Einzelheiten der Formblatteinreichung einschließlich einzuhaltender Fristen

Zweiter Unterabschnitt

Formgebundene Erläuterungen

- § 8 Formgebundene Erläuterungen aller Versicherungsunternehmen
- § 9 Zusätzliche formgebundene Erläuterungen der Lebensversicherungsunternehmen
- § 10 Zusätzliche formgebundene Erläuterungen der Pensionsund Sterbekassen
- § 11 Zusätzliche formgebundene Erläuterungen der Krankenversicherungsunternehmen
- *) Die Anlagen, Formblätter, Nachweisungen und Muster zu dieser Verordnung werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

- § 12 Zusätzliche formgebundene Erläuterungen der Schadenund Unfallversicherungsunternehmen
- § 13 Zusätzliche formgebundene Erläuterungen in besonderen Fällen
- § 14 Zusätzliche formgebundene Erläuterungen für Rückversicherungsunternehmen
- § 15 Fristen für die Einreichung

Dritter Unterabschnitt

Erläuterungen nach Muster

- § 16 Erläuterungen nach Muster von verschiedenen Versicherungsunternehmen
- § 17 Frist für die Einreichung

Vierter Unterabschnitt

Formiose Erläuterungen

- § 18 Formlose Erläuterungen durch alle Versicherungsunternehmen
- § 19 Formlose Erläuterungen durch Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen
- § 20 Einzelheiten der Einreichung

Fünfter Unterabschnitt

Sonstige Rechnungslegungsunterlagen

- § 21 Rechnungslegungsunterlagen aller Versicherungsunternehmen
- § 22 Versicherungsmathematische Gutachten der Pensionsund Sterbekassen
- § 23 Sachverständigenerklärung zur Deckungsrückstellung bei bestimmten Versicherungsunternehmen

Sechster Unterabschnitt

Ergänzende Vorschrift für den internen jährlichen Bericht der ausländischen Versicherungsunternehmen

§ 24 Jährlicher Bericht ausländischer Versicherungsunternehmen

Zweiter Abschnitt

Interner vierteljährlicher Zwischenbericht für das Bundesaufsichtsamt

- § 25 Vierteljährliche Zwischenberichte durch alle sowie besondere Versicherungsunternehmen
- § 26 Einzelheiten der Einreichung

Dritter Abschnitt

Befreiungen und Erleichterungen für bestimmte kleinere Vereine

- § 27 Abgrenzungsmerkmale bestimmter kleinerer Vereine
- § 28 Erleichternde Maßgaben für bestimmte kleinere Vereine

Vierter Abschnitt

Definition des Versicherungszweiges und technische Fragen

§ 29 Kennzahlen und Definition des Versicherungszweiges

§ 30 Technik der Erstellung und Anwendung von Formblättern und Nachweisungen

Fünfter Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 31 Übergangsvorschriften

§ 32 Inkrafttreten, Aufhebung geltenden Rechts

Erster Abschnitt Interner jährlicher Bericht für das Bundesaufsichtsamt

61

Interner jährlicher Bericht

- (1) Versicherungsunternehmen, die der Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (Bundesaufsichtsamt) unterliegen, haben dem Bundesaufsichtsamt einen internen jährlichen Bericht vorzulegen, der sich aus folgenden Rechnungslegungsunterlagen zusammensetzt:
- Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnungen gemäß den §§ 2 bis 7,
- 2. formgebundene Erläuterungen gemäß den §§ 8 bis 15,
- 3. Erläuterungen nach Muster gemäß den §§ 16 und 17,
- 4. formlose Erläuterungen gemäß den §§ 18 bis 20,
- sonstige Rechnungslegungsunterlagen gemäß den §§ 21 bis 23 und
- 6. ergänzende Unterlagen gemäß § 24.
- (2) Diese Verordnung ist auf Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die gemäß § 157a des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der laufenden Aufsicht freigestellt sind, nicht anzuwenden.

Erster Unterabschnitt

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnungen

§ 2

Formblätter für Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Die Versicherungsunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 haben ihre Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt nach den anliegenden Formblättern aufzustellen, und zwar

- 1. die Bilanzen nach Formblatt 100,
- die Gewinn- und Verlustrechnungen für das gesamte Versicherungsgeschäft nach Formblatt 200.

§ 3

Gewinn- und Verlustrechnung der Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen

- (1) Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen haben zusätzlich jeweils gesonderte versicherungstechnische Gewinn- und Verlustrechnungen nach Formblatt 200 aufzustellen, und zwar
- 1. bis einschließlich Seite 5 Zeile 26
 - a) für das gesamte selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft,
 - b) für das gesamte in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft;
- 2. bis einschließlich Seite 3 Zeile 26
 - a) für das gesamte inländische und das im Wege des Dienstleistungsverkehrs gemäß § 13a Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes selbst abgeschlossene ausländische Versicherungsgeschäft,
 - b) für das gesamte durch Niederlassungen im Ausland selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft,
 - c) jeweils für das durch eine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft.

Die gesonderten versicherungstechnischen Gewinn- und Verlustrechnungen gemäß Satz 1 entfallen, soweit ihre Aufstellung nach dem betriebenen Versicherungsgeschäft ausscheidet.

(2) Die gesonderten versicherungstechnischen Gewinnund Verlustrechnungen für das durch eine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c können entfallen, sofern die gebuchten Brutto-Beiträge der einzelnen Niederlassung nicht mehr als eine Million Deutsche Mark betragen.

§ 4

Gewinn- und Verlustrechnung der Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen

- (1) Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen haben zusätzlich jeweils gesonderte versicherungstechnische Gewinn- und Verlustrechnungen nach Formblatt 200 aufzustellen, und zwar
- 1. bis einschließlich Seite 5 Zeile 26
 - a) für das gesamte selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft,
 - b) für jeden Versicherungszweig des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts,
 - c) für die selbst abgeschlossenen
 - aa) Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen, .
 - bb) Fahrzeugvollversicherungen,
 - cc) Fahrzeugteilversicherungen,
 - dd) Kraftfahrtunfallversicherungen,

- d) für das gesamte in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft.
- e) für jeden Versicherungszweig des in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäfts;
- 2. bis einschließlich Seite 3 Zeile 26
 - a) für das gesamte inländische selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft,
 - b) für das gesamte ausländische selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft,
 - c) für das durch eine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft,
 - d) für das von inländischen Vorversicherern in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft,
 - e) für das von ausländischen Vorversicherern in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft,
 - f) für die selbst abgeschlossenen Unfallversicherungen mit Beitragsrückgewähr.

Die gesonderten versicherungstechnischen Gewinn- und Verlustrechnungen gemäß Satz 1 entfallen, soweit ihre Aufstellung nach dem betriebenen Versicherungsgeschäft ausscheidet.

- (2) Die gesonderten versicherungstechnischen Gewinnund Verlustrechnungen für das selbst abgeschlossene und das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe bund e können entfallen, sofern die gebuchten Brutto-Beiträge des einzelnen Versicherungszweigs nicht mehr als 250 000 Deutsche Mark betragen. In diesem Fall sind sie in der jeweiligen versicherungstechnischen Gewinnund Verlustrechnung für die in der Anlage 1 Abschnitt C Kennzahl 29 genannte "Sonstige Schadenversicherung" mitzuerfassen. Satz 1 gilt entsprechend für die gesonderten versicherungstechnischen Gewinn- und Verlustrechnungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 Buchstabe c und f.
- (3) Zu den Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen gehören alle Versicherungsunternehmen, die im selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft einen oder mehrere der Versicherungszweige betreiben, die in der Anlage 1 Abschnitt C unter den Kennzahlen 03 bis 29 aufgeführt sind.

§ 5

Gewinn- und Verlustrechnung in besonderen Fällen

- (1) Lebensversicherungsunternehmen, die auch die selbst abgeschlossene Allgemeine Unfallversicherung betreiben, haben für diesen Versicherungszweig zusätzlich eine gesonderte versicherungstechnische Gewinn- und Verlustrechnung nach Formblatt 200 bis einschließlich Seite 5 Zeile 26 aufzustellen.
- (2) Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen, die auch das selbst abgeschlossene Krankenversicherungsgeschäft betreiben, haben für diesen Versicherungszweig eine gesonderte Gewinn- und Verlustrechnung nach Formblatt 200 bis einschließlich Seite 5 Zeile 26 aufzustellen.

\$6

Gewinn- und Verlustrechnung der Rückversicherungsunternehmen

Rückversicherungsunternehmen haben zusätzlich jeweils gesonderte versicherungstechnische Gewinn- und Verlustrechnungen nach Formblatt 200 aufzustellen, und zwar

- für das gesamte von inländischen Vorversicherern in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft bis einschließlich Seite 3 Zeile 26,
- für das gesamte von ausländischen Vorversicherern in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft bis einschließlich Seite 3 Zeile 26,
- für jeden Versicherungszweig bis einschließlich Seite 5 Zeile 26.

Die gesonderten versicherungstechnischen Gewinn- und Verlustrechnungen gemäß Satz 1 entfallen, soweit ihre Aufstellung nach dem betriebenen Versicherungsgeschäft ausscheidet. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

Einzelheiten der Formblatteinreichung einschließlich einzuhaltender Fristen

- (1) Die Formblätter 100 und 200 gemäß den §§ 2 bis 6 sind dem Bundesaufsichtsamt in jeweils doppelter Ausfertigung einzureichen
- spätestens fünf Monate nach Schluß des Geschäftsjahres
 - a) von den Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen sowie den Pensions- und Sterbekassen,
 - b) von den Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen, die im selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft ausschließlich einen Versicherungszweig betreiben;
- spätestens sechs Monate nach Schluß des Geschäftsiahres
 - a) von den sonstigen Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen,
 - b) von den Rückversicherungsunternehmen.
- (2) Für die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Versicherungsunternehmen verlängert sich die dort genannte Frist um einen Monat, sofern sie für das vergangene Konzerngeschäftsjahr einen Konzernabschluß und einen Konzernlagebericht aufzustellen haben.
- (3) Für Rückversicherungsunternehmen sowie für Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen, deren gebuchte Brutto-Beiträge aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft die gebuchten Brutto-Beiträge aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft übersteigen, verlängert sich die Frist gemäß Absatz 1 Nr. 2 um sechs Monate, sofern der Abschlußstichtag der 31. Dezember ist.
- (4) Ergeben sich bis zu einer späteren Feststellung des Jahresabschlusses Abweichungen, sind dem Bundesaufsichtsamt unverzüglich nach der Feststellung zusätzlich die insoweit berichtigten Formblätter 100 und 200 in jeweils doppelter Ausfertigung nachzureichen.

Zweiter Unterabschnitt Formgebundene Erläuterungen

§8

Formgebundene Erläuterungen aller Versicherungsunternehmen

- (1) Alle Versicherungsunternehmen haben folgende formgebundene Erläuterungen zu erstellen:
- Entwicklung der Kapitalanlagen gemäß Nachweisung 101,
- Zusammensetzung der Kapitalanlagen gemäß Nachweisung 102,
- Gebundenes und restliches Vermögen gemäß Nachweisung 103,
- 4. Kongruente Bedeckung gemäß Nachweisung 104,
- Aufteilung von Posten und Unterposten des Jahresabschlusses auf verbundene Unternehmen und auf Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, gemäß Nachweisung 105,
- 6. Erträge aus den Kapitalanlagen und Aufwendungen für die Kapitalanlagen gemäß Nachweisung 201,
- Gliederung der in bestimmten Aufwandsposten der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Aufwendungen nach Betriebsbereichen und Aufwandsarten gemäß Nachweisung 202.
- (2) Pensions- und Sterbekassen in der Rechtsform des kleineren Vereins haben die formgebundenen Erläuterungen gemäß Absatz 1 Nr. 3 und 4 nur für Geschäftsjahre zu erstellen, zu deren Abschlußstichtag die Deckungsrückstellung auf Grund einer neuen versicherungsmathematischen Berechnung bilanziert wird.
- (3) Für Rückversicherungsunternehmen entfallen die formgebundenen Erläuterungen gemäß Absatz 1 Nr. 2, 3 und 4.

69

Zusätzliche formgebundene Erläuterungen der Lebensversicherungsunternehmen

Lebensversicherungsunternehmen haben zusätzlich folgende formgebundene Erläuterungen zu erstellen:

- Bewegung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung gemäß Nachweisungen 110 bis 112,
- Bewegung des Bestandes an Lebensversicherungen gemäß Nachweisungen 210 und 211,
- Zusammensetzung der gebuchten Brutto-Beiträge gemäß Nachweisung 212,
- Zerlegung des Rohergebnisses nach Ergebnisquellen gemäß Nachweisungen 213 bis 219,
- Angaben zum selbst abgeschlossenen Niederlassungsgeschäft gesondert für jeden Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft sowie jeden anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gemäß Nachweisung 260,
- Angaben zum selbst abgeschlossenen Dienstleistungsgeschäft gesondert für jeden Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft sowie jeden anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gemäß Nachweisung 261.

§ 10

Zusätzliche formgebundene Erläuterungen der Pensions- und Sterbekassen

- (1) Pensions- und Sterbekassen haben zusätzlich folgende formgebundene Erläuterungen zu erstellen:
- Kapitalanlagen bei Mitglieds- und Trägerunternehmen sowie Forderungen an und Verbindlichkeiten gegenüber Mitglieds- und Trägerunternehmen gemäß Nachweisung 120,
- Bewegung der Rückstellung für die erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung gemäß Nachweisung 121,
- Bewegung des Bestandes an Pensionsversicherungen (ohne sonstige Versicherungen) gemäß Nachweisung 220,
- Bewegung des Bestandes an Sterbegeld- und Zusatzversicherungen gemäß Nachweisung 221,
- Beiträge, Beiträge aus der Rückstellung für die erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung sowie Rückversicherungsbeiträge gemäß Nachweisung 222.
- (2) Pensionskassen, bei denen eine Feststellung nach § 156a Abs. 3 Satz 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes getroffen wurde und die nicht nur Versicherungsbestand im Sinne der §§ 11c und 156a Abs. 3 Satz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (Altbestand) haben, müssen ferner eine Zerlegung des Rohergebnisses nach Ergebnisquellen gemäß den Nachweisungen 271 bis 278 erstellen.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Pensionskassen brauchen Angaben für den Altbestand nur in der Nachweisung 271 und nur für den Gesamtbestand zu machen, falls sie ein versicherungsmathematisches Gutachten für den Altbestand innerhalb der in § 22 genannten Frist einreichen. In diesem Fall können die in Nachweisung 271 unter dem Posten 1a ausgewiesenen Ergebnisse für den Altbestand in einer Summe in Zeile 04 ausgewiesen werden.

§ 11

Zusätzliche formgebundene Erläuterungen der Krankenversicherungsunternehmen

- (1) Krankenversicherungsunternehmen haben zusätzlich folgende formgebundene Erläuterungen zu erstellen:
- Bewegung der Rückstellung für die Beitragsrückerstattung gemäß Nachweisung 130,
- Bewegung des Bestandes an Krankenversicherungen gemäß Nachweisung 230,
- 3. Zerlegung des Rohergebnisses nach Ergebnisquellen gemäß Nachweisungen 231 bis 238,
- Angaben zum selbst abgeschlossenen Niederlassungs- und Dienstleistungsgeschäft gesondert für jeden Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft sowie jeden anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gemäß Nachweisung 262.
- (2) Für Krankenversicherungsunternehmen in der Rechtsform des kleineren Vereins, deren gebuchte Brutto-Beiträge im vorausgegangenen Geschäftsjahr fünf Millionen Deutsche Mark nicht überstiegen haben, entfallen die formgebundenen Erläuterungen gemäß Absatz 1 Nr. 3.

§ 12

Zusätzliche formgebundene Erläuterungen der Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen

- (1) Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen haben zusätzlich folgende formgebundene Erläuterungen zu erstellen:
 - Bewegung des Bestandes und Rückversicherung einzelner Versicherungszweige des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts gemäß Nachweisung 240,
- Bewegung des Bestandes einzelner Versicherungsarten des selbst abgeschlossenen inländischen Versicherungsgeschäfts gemäß Nachweisung 241,
- Angaben zu den Versicherungsfällen, Rückstellungen und Aufwendungen des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts gemäß Nachweisung 242,
- Angaben zu bestimmten Versicherungsarten des selbst abgeschlossenen inländischen Versicherungsgeschäfts gemäß Nachweisung 243,
- Angaben zu den im Versicherungszweig 29 zusammengefaßten Versicherungszweigen und -arten des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts gemäß Nachweisung 244,
- Aufteilung der Aufwendungen für im Geschäftsjahr gemeldete inländische Geschäftsjahres-Versicherungsfälle im selbst abgeschlossenen Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherungsgeschäft nach Personen-, Sach- und Vermögensschäden gemäß Nachweisung 245,
- 7. Angaben zum selbst abgeschlossenen Transportversicherungsgeschäft gemäß Nachweisung 246,
- Angaben zu den einzelnen versicherungstechnischen Gewinn- und Verlustrechnungen des in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäfts gemäß Nachweisung 250,
- Angaben zum selbst abgeschlossenen Niederlassungsgeschäft gesondert für jeden Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft sowie jeden anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gemäß Nachweisung 263,
- 10. Angaben zum selbst abgeschlossenen Dienstleistungsgeschäft gesondert für jeden Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft sowie jeden anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gemäß Nachweisung 264.
- (2) Schaden- und Unfallversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit haben ferner Angaben zum selbst abgeschlossenen inländischen Nichtmitgliederversicherungsgeschäft gemäß Nachweisung 247 zu machen.

§ 13

Zusätzliche formgebundene Erläuterungen in besonderen Fällen

Die in § 5 Abs. 2 genannten Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen haben für das selbst abgeschlossene Krankenversicherungsgeschäft zusätzlich die formgebundenen Erläuterungen gemäß § 11 vorzulegen.

\$ 14

Zusätzliche formgebundene Erläuterungen für Rückversicherungsunternehmen

Rückversicherungsunternehmen haben zusätzlich die formgebundene Erläuterung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 8 zu erstellen.

§ 15

Fristen für die Einreichung

- (1) Die formgebundenen Erläuterungen gemäß den §§ 8 bis 14 sind dem Bundesaufsichtsamt einzureichen
- spätestens sechs Monate nach Schluß des Geschäftsjahres
 - a) von allen Versicherungsunternehmen die Nachweisungen 101 bis 104, 201 und 202 in jeweils doppelter Ausfertigung,
 - b) von den Lebensversicherungsunternehmen die Nachweisungen 210 bis 212 in jeweils dreifacher Ausfertigung,
 - c) von den Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen die Nachweisungen 240, 241 und 244 in jeweils doppelter Ausfertigung;
- spätestens sieben Monate nach Schluß des Geschäftsjahres
 - a) von den Lebensversicherungsunternehmen die Nachweisungen 260 und 261 in jeweils doppelter Ausfertigung,
 - b) von den Pensions- und Sterbekassen die Nachweisung 120 in doppelter Ausfertigung sowie die Nachweisungen 121 und 220 bis 222 in jeweils dreifacher Ausfertigung.
 - c) von den Krankenversicherungsunternehmen die Nachweisungen 130 und 230 bis 238 in jeweils dreifacher Ausfertigung und die Nachweisung 262 in doppelter Ausfertigung,
 - d) von den Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen die Nachweisungen 263 und 264 in jeweils doppelter Ausfertigung,
 - e) von den Rückversicherungsunternehmen die Nachweisung 250 in jeweils doppelter Ausfertigung;
- spätestens acht Monate nach Schluß des Geschäftsjahres
 - a) von allen Versicherungsunternehmen die Nachweisung 105 in doppetter Ausfertigung,
 - b) von den Lebensversicherungsunternehmen die Nachweisungen 110 bis 112 und 213 bis 219 in jeweils dreifacher Ausfertigung,
 - c) von den Pensionskassen, bei denen eine Feststellung nach § 156a Abs. 3 Satz 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes getroffen wurde und die nicht nur Versicherungsbestand im Sinne der §§ 11c und 156a Abs. 3 Satz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (Altbestand) haben, die Nachweisungen 271 bis 278 in jeweils dreifacher Ausfertigung,
 - d) von den Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen die Nachweisungen 242, 243, 245, 246, 247 und 250 in jeweils doppelter Ausfertigung.

(2) Für die in § 7 Abs. 3 genannten Versicherungsunternehmen verlängern sich die in Absatz 1 genannten Fristen um jeweils sechs Monate, sofern der Abschlußstichtag der 31. Dezember ist.

Dritter Unterabschnitt Erläuterungen nach Muster

§ 16

Erläuterungen nach Muster von verschiedenen Versicherungsunternehmen

- (1) Alle Versicherungsunternehmen haben folgende Erläuterungen nach Muster zu geben:
- Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen gemäß Muster 1,
- Angaben zu dem in Rückdeckung gegebenen und übernommenen Versicherungsgeschäft gemäß Muster 2.
- (2) Versicherungsunternehmen, deren Jahresabschlüsse nicht durch einen Abschlußprüfer gemäß § 341k des Handelsgesetzbuchs geprüft werden, haben zusätzlich folgende Erläuterungen nach Muster zu geben:
- Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken gemäß Muster 3,
- Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen gemäß Muster 4,
- Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen gemäß Muster 5,
- 4. Wertpapiere und Anteile, soweit sie nicht zu anderen Posten gehören, gemäß Muster 6.

Gehören sämtliche nach einem Muster gemäß Satz 1 anzugebenden Kapitalanlagen zum Deckungsstock oder wird der Abschluß auf freiwilliger Basis durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft, bedarf es der Erläuterungen gemäß Muster 3 bis 6 nicht.

- (3) Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen, die überwiegend die Tierversicherung betreiben; haben zusätzlich folgende Erläuterungen nach Muster zu geben:
- Aufteilung des Organisationsfonds, der Gewinnrücklagen und der versicherungstechnischen Rückstellungen des selbst abgeschlossenen Tierversicherungsgeschäfts auf das Mitglieder- und Nichtmitgliederversicherungsgeschäft gemäß Muster 7,
- Aufteilung der Brutto-Beiträge und der Brutto-Aufwendungen für Versicherungsfälle des Geschäftsjahres im selbst abgeschlossenen Tierversicherungsgeschäft nach Versicherungsarten gemäß Muster 8.

§ 17

Frist für die Einreichung

Die Erläuterungen nach Muster gemäß § 16 sind dem Bundesaufsichtsamt spätestens sieben Monate nach Schluß des Geschäftsjahres in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Vierter Unterabschnitt Formlose Erläuterungen

§ 18

Formlose Erläuterungen durch alle Versicherungsunternehmen

- (1) Alle Versicherungsunternehmen haben folgende formlose Erläuterungen zu geben:
- 1. die Namen aller Unternehmen,
 - a) auf die das berichtende Versicherungsunternehmen Funktionen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ganz oder zu einem wesentlichen Teil ausgegliedert hat,
 - b) die auf das berichtende Versicherungsunternehmen Funktionen gemäß Buchstabe a ausgegliedert haben,
 - wobei jeweils die Funktionen darzulegen sind; dies gilt entsprechend für mit anderen Unternehmen bestehende gemeinsame Einrichtungen, soweit es sich hierbei um Funktionen gemäß Buchstabe a handelt;
- eine Aufstellung der Bilanzwerte der verpfändeten, zur Sicherung übertragenen oder hinterlegten Vermögensgegenstände, für die im Konkurs Aus- oder Absonderungsrechte geltend gemacht werden können, mit Ausnahme der Bestände des Deckungsstocks unter Darlegung der Gründe;
- eine Aufstellung der in den §§ 251 und 268 Abs. 7 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten, im Geschäftsjahr wirksamen oder nach dem Bilanzstichtag bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses eingegangenen Haftungsverhältnisse unter Angabe des Haftungsrahmens der gewährten Pfandrechte und Sicherheiten unter Darlegung der Gründe;
- eine Darstellung der wesentlichen Änderungen in der abgegebenen Rückversicherung, die im Geschäftsjahr wirksam wurden oder nach dem Bilanzstichtag bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses eingetreten sind;
- eine eingehende Darstellung der Methoden zur Ermittlung der
 - a) Beitragsüberträge,
 - b) Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle,
 - c) Rückstellung für noch nicht abgewickelte Rückkäufe, Rückgewährbeträge und Austrittsvergütungen.

Die Ermittlungsmethoden sind sowohl hinsichtlich der Brutto-Beträge als auch der auf das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft entfallenden Beträge anzugeben, und zwar jeweils gesondert für jeden Versicherungszweig in beiden Formen des Versicherungsgeschäfts. Soweit die Rückstellungen nach Näherungsverfahren ermittelt werden, sind die Gründe hierfür anzugeben und die Verfahren ausführlich zu erläutern:

- eine eingehende Erläuterung der Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Ende des Geschäftsjahres eingetreten sind.
- (2) Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit haben zusätzlich, wenn ein Nachschuß erhoben werden muß, die Art der Ermittlung zu erläutern.

(3) Für Rückversicherungsunternehmen entfallen die formlosen Erläuterungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 4.

§ 19

Formlose Erläuterungen durch Lebensund Krankenversicherungsunternehmen

Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen haben bei selbst abgeschlossenen Versicherungen über Grund und Ausgang gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Prozesse über Versicherungsansprüche unter Angabe der Höhe der jeweiligen Streitgegenstände zu berichten. Sofern Prozesse dieser Art im Geschäftsjahr unerledigt geblieben sind, ist in den Erläuterungen zum nächsten Jahresabschluß weitere Mitteilung zu machen.

§ 20

Einzelheiten der Einreichung

- (1) Die formlosen Erläuterungen gemäß den §§ 18 und 19 sind dem Bundesaufsichtsamt spätestens neun Monate nach Schluß des Geschäftsjahres einzureichen, und zwar
- die formlosen Erläuterungen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5, Abs. 2 und § 19 in einfacher Ausfertigung,
- die formlosen Erläuterungen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 6 in doppelter Ausfertigung.
- (2) Für die in § 7 Abs. 3 genannten Versicherungsunternehmen verlängert sich die in Absatz 1 genannte Frist um sechs Monate, sofern der Abschlußstichtag der 31. Dezember ist.

Fünfter Unterabschnitt Sonstige Rechnungslegungsunterlagen

§ 2

Rechnungslegungsunterlagen aller Versicherungsunternehmen

- (1) Alle Versicherungsunternehmen haben folgende sonstige Rechnungslegungsunterlagen einzureichen:
- jeweils unverzüglich nach der Aufstellung die in § 55
 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bezeichneten Unterlagen mit den nach § 11a Abs. 3 Nr. 2
 Satz 1, § 12 Abs. 3 Nr. 2, § 73 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vorgeschriebenen Bestätigungen in doppelter Ausfertigung;
- jeweils unverzüglich nach der Feststellung in doppelter Ausfertigung
 - a) den Geschäftsbericht, zumindest bestehend aus
 - aa) den in § 55 Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bezeichneten Unterlagen mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über seine Versagung gemäß § 322 des Handelsgesetzbuchs
 - bb) dem Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns gemäß § 170 Abs. 2 des Aktiengesetzes,

- cc) dem Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung oder der dieser entsprechenden Versammlung der obersten Vertretung gemäß § 171 Abs. 2 des Aktiengesetzes einschließlich der Beschlüsse des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 172 Satz 2 des Aktiengesetzes sowie der Berichte und Erklärungen über die Ergebnisse der Prüfungen gemäß § 314 Abs. 2 und 3 des Aktiengesetzes,
- b) den Bericht des Abschlußprüfers mit den handschriftlich unterzeichneten Bemerkungen des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 59 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
- c) den Bericht des Abschlußprüfers zu dem Bericht des Vorstands über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen gemäß § 313 Abs. 2 bis 5 des Aktiengesetzes,
- d) die Erklärung, daß die Pensionsrückstellung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet wurde und wieviel vom Hundert der gesamten Versorgungsverpflichtungen durch die Rückstellung gedeckt sind, sowie eine Aufstellung der für die Berechnung der Pensionsrückstellung verwendeten Rechnungsgrundlagen;
- unverzüglich nach der Hauptversammlung oder der dieser entsprechenden Versammlung der obersten Vertretung
 - a) den endgültigen Geschäftsbericht gemäß Nummer 2 Buchstabe a in der Form, wie er der Hauptversammlung oder der dieser entsprechenden Versammlung der obersten Vertretung vorgelegt wurde, in siebenfacher Ausfertigung, von den in § 5 genannten Versicherungsunternehmen in zwölffacher Ausfertigung,
 - b) den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht gemäß den §§ 341i und 341j des Handelsgesetzbuchs in siebenfacher Ausfertigung,
 - c) den Bericht des Abschlußprüfers über die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes gemäß § 341k des Handelsgesetzbuchs in einfacher Ausfertigung.
- (2) Eine Ausfertigung des Geschäftsberichts gemäß Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a ist vom Vorstand, vom Verantwortlichen Aktuar, sofern dieser eine versicherungsmathematische Bestätigung abzugeben hat, und vom Treuhänder gemäß § 70 des Versicherungsaufsichtsgesetzes handschriftlich zu unterzeichnen. In dieser Ausfertigung ist ferner der Bericht des Aufsichtsrats oder des entsprechenden Organs handschriftlich zu unterzeichnen.

§ 22

Versicherungsmathematische Gutachten der Pensions- und Sterbekassen

Sterbekassen sowie Pensionskassen, bei denen eine Feststellung nach § 156a Abs. 3 Satz 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes nicht getroffen wurde oder die nur Versicherungsbestand im Sinne der §§ 11c und 156a Abs. 3 Satz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (Altbestand) haben, müssen spätestens acht Monate nach Schluß des Geschäftsjahres in doppelter Ausfertigung zusätzlich ein versicherungsmathematisches Gutachten über den

Einfluß der wesentlichen Gewinn- und Verlustquellen auf das Bilanzergebnis und über die wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen, die der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde liegen, einreichen. Bei Pensions- und Sterbekassen in der Rechtsform des kleineren Vereins ist das Gutachten mindestens zum Abschlußstichtag eines jeden dritten Geschäftsjahres, auf Verlangen des Bundesaufsichtsamtes auch in kürzeren Abständen, einzureichen.

§ 23

Sachverständigenerklärung zur Deckungsrückstellung bei bestimmten Versicherungsunternehmen

Von den Kranken- sowie Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen in der Rechtsform des kleineren Vereins ist innerhalb der in § 20 Abs. 1 genannten Frist in doppelter Ausfertigung zu jedem Abschlußstichtag die formlose Erklärung eines Sachverständigen über die zutreffende Berechnung der Deckungsrückstellung einzureichen.

Sechster Unterabschnitt

Ergänzende Vorschrift für den internen jährlichen Bericht der aus- ländischen Versicherungsunternehmen

§ 24

Jährlicher Bericht ausländischer Versicherungsunternehmen

- (1) Ausländische Versicherungsunternehmen, die zum Betrieb des Direktversicherungsgeschäfts der Erlaubnis durch die deutsche Versicherungsaufsichtsbehörde bedürfen, haben für das Geschäft der Niederlassung dem Bundesaufsichtsamt einen internen Bericht gemäß § 1 vorzulegen.
- (2) Die §§ 2 bis 4, 5 Abs. 2, §§ 7, 8 Abs. 1 und 2, §§ 9 bis 13, 15 bis 17, 18 Abs. 1, §§ 19, 20, 21 Abs. 1 Nr. 1, §§ 22 und 23 gelten mit folgender Maßgabe entsprechend:
- Unverzüglich nach Beendigung der Prüfung durch den Abschlußprüfer, spätestens sieben Monate nach Schluß des Geschäftsjahres, sind der Bericht des Abschlußprüfers in doppelter Ausfertigung und der endgültige Geschäftsbericht der Niederlassung in siebenfacher Ausfertigung dem Bundesaufsichtsamt einzureichen.
- 2. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind, soweit für das Geschäft der Niederlassung gesonderte Rückversicherungsverträge bestehen, die auf das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft entfallenden Beträge bei allen in Betracht kommenden Posten, Unterposten und Angaben zu berücksichtigen. Sofern die Rückversicherungsverträge von der Generaldirektion des ausländischen Versicherungsunternehmens für das gesamte Versicherungsgeschäft abgeschlossen worden sind, sind neben den anteilig auf das Geschäft der Niederlassung entfallenden Rückversicherungs-Erträgen und -Aufwendungen in der Bilanz zumindest die anteiligen Rückversiche-

- rungs-Anteile an den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
- (3) Zusätzlich haben die ausländischen Versicherungsunternehmen, mit Ausnahme der in § 110d Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes genannten, für das gesamte Versicherungsgeschäft einzureichen:
- 1. den im Sitzland veröffentlichten Geschäftsbericht
 - a) in doppelter Ausfertigung spätestens sieben Monate nach Schluß des Geschäftsjahres; mit Einwilligung des Bundesaufsichtsamtes kann eine spätere Vorlage erfolgen, wenn wegen im Sitzland geltender Bestimmungen die Frist nicht eingehalten werden kann:
 - b) übersetzt in deutscher Sprache in siebenfacher Ausfertigung spätestens neun Monate nach Schluß des Geschäftsjahres;
- den der Aufsichtsbehörde im Sitzland vorgelegten Bericht in einfacher Ausfertigung spätestens neun Monate nach Schluß des Geschäftsjahres.

Zweiter Abschnitt

Interner vierteljährlicher Zwischenbericht für das Bundesaufsichtsamt

§ 25

Vierteljährliche Zwischenberichte durch alle sowie besondere Versicherungsunternehmen

- (1) Alle Versicherungsunternehmen, die der Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt unterliegen, haben jeweils zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember einen internen vierteljährlichen Zwischenbericht über die Entwicklung der Kapitalanlagen gemäß Nachweisung 600 zu erstellen.
- (2) Lebensversicherungsunternehmen haben zusätzlich die vierteljährlichen Angaben gemäß Nachweisung 601 zu machen.
- (3) Pensionskassen, bei denen eine Feststellung nach § 156a Abs. 3 Satz 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes getroffen wurde und die nicht nur Versicherungsbestand im Sinne der §§ 11c und 156a Abs. 3 Satz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (Altbestand) haben, müssen zusätzlich die vierteljährlichen Angaben gemäß Nachweisung 602 machen.
- (4) Krankenversicherungsunternehmen haben zusätzlich die vierteljährlichen Angaben gemäß Nachweisung 603 zu machen.
- (5) Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen haben zusätzlich die vierteljährlichen Angaben gemäß Nachweisung 604 zu machen.

§ 26

Einzelheiten der Einreichung

Die formgebundenen Erläuterungen gemäß § 25 sind dem Bundesaufsichtsamt in jeweils doppelter Ausfertigung spätestens bis zum Ende des auf das jeweilige Berichtsvierteljahr folgenden Monats einzureichen.

Dritter Abschnitt

Befreiungen und Erleichterungen für bestimmte kleinere Vereine

§ 27

Abgrenzungsmerkmale bestimmter kleinerer Vereine

Dieser Abschnitt ist auf bestimmte kleinere Vereine im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes anzuwenden, die der Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt unterliegen, und zwar auf

- Pensionskassen, deren Brutto-Beiträge im vorausgegangenen Geschäftsjahr sechs Millionen Deutsche Mark oder deren Bilanzsumme am Abschlußstichtag des vorausgegangenen Geschäftsjahres 60 Millionen Deutsche Mark nicht überstiegen haben, mit Ausnahme der Pensionskassen, bei denen eine Feststellung nach § 156a Abs. 3 Satz 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes getroffen wurde,
- Sterbekassen, deren Brutto-Beiträge im vorausgegangenen Geschäftsjahr zwei Millionen Deutsche Mark oder deren Bilanzsumme am Abschlußstichtag des vorausgegangenen Geschäftsjahres 20 Millionen Deutsche Mark nicht überstiegen haben,
- Krankenversicherungsvereine, deren Brutto-Beiträge im vorausgegangenen Geschäftsjahr zwei Millionen Deutsche Mark nicht überstiegen haben,
- Schaden- und Unfallversicherungsvereine, deren Brutto-Beiträge im vorausgegangenen Geschäftsjahr zwei Millionen Deutsche Mark nicht überstiegen haben.

§ 28

Erleichternde Maßgaben für bestimmte kleinere Vereine

Für die in § 27 genannten Versicherungsunternehmen getten die §§ 2, 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, §§ 7, 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 und Abs. 2, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 12 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 Nr. 2, die §§ 17, 18 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe a bis c und 3 Buchstabe a und Abs. 2, die §§ 22 und 23, § 25 Abs. 1 und die §§ 26, 29 und 30 mit folgender Maßgabe entsprechend:

- 1. Die Gewinn- und Verlustrechnungen sind gemäß Formblatt 300 anstelle von Formblatt 200 aufzustellen; die Schaden- und Unfallversicherungsvereine gemäß § 27 Nr. 4 haben zusätzlich jeweils gesonderte versicherungstechnische Gewinn- und Verlustrechnungen nach Formblatt 300 bis einschließlich Seite 3 Zeile 23 für jeden Zweig des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts aufzustellen, sofern die gebuchten Brutto-Beiträge des einzelnen Versicherungszweigs mehr als 250 000 Deutsche Mark betragen.
- Die Bewegung des Bestandes an Krankenversicherungen ist gemäß Nachweisung 330 anstelle von Nachweisung 230 darzustellen.
- Die Angaben zu den Rückstellungen des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts sind gemäß Nachweisung 342 anstelle von Nachweisung 242 zu machen.

4. Anstelle der Nachweisungen 600 und 101 ist die Nachweisung 301 aufzustellen und in doppelter Ausfertigung spätestens einen Monat nach Schluß des Geschäftsjahres einzureichen, sofern die Kapitalanlagen am Abschlußstichtag des vorausgegangenen Geschäftsjahres fünf Millionen Deutsche Mark nicht überstiegen haben.

Vierter Abschnitt

Definition des Versicherungszweiges und technische Fragen

§ 29

Kennzahlen und Definition des Versicherungszweiges

- (1) Die auf den Formblättern und Nachweisungen zu setzenden Kennzahlen ergeben sich aus der Anlage 1 Abschnitte A bis H.
- (2) Als Versicherungszweige im Sinne dieser Verordnung gelten die in der Anlage 1 Abschnitt C als solche bezeichneten Versicherungen mit den Kennzahlen 01 bis 29. Hierbei stellen die im selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft und die im in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft abgeschlossenen Versicherungen jeweils gesonderte Versicherungszweige dar. Die Versicherungsarten und -unterarten der Versicherungszweige sind durch drei- und mehrstellige Kennzahlen gekennzeichnet. Die Zusammenfassung der von den Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen betriebenen Versicherungszweige hat die Kennzahl 30.

§ 30

Technik der Erstellung und Anwendung von Formblättern und Nachweisungen

- (1) Bei der Anwendung der Formblätter und Nachweisungen sind die sich aus Anlage 2 Abschnitte A und B ergebenden Anmerkungen und Abkürzungen zu beachten.
- (2) Bei der Erstellung der Formblätter und Nachweisungen ist Anlage 2 Abschnitt C zu beachten.

Fünfter Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 31

Übergangsvorschriften

(1) Soweit diese Verordnung die Versicherungsunternehmen zu einer besonderen Berichterstattung für ihre Tätigkeit in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in der Fassung des Anpassungsprotokolls vom 17. März 1993 (BGBI. 1993 II S. 1294), die nicht der Europäischen Gemeinschaft angehören, verpflichtet, gilt dies nur insofern, als für den jeweiligen Staat das Bundesministerium der Finanzen die gemäß Artikel 16 § 3 Abs. 3 des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG erforderliche Bekanntmachung veröffentlicht hat.

- (2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten erstmals für das nach dem 31. Dezember 1994 beginnende Geschäftsjahr.
- (3) Die Angaben in der Nachweisung 101 Seite 2 Zeile 04 Spalte 4 brauchen erstmals für das nach dem 31. Dezember 1998 beginnende Geschäftsjahr gemacht zu werden.

§ 32

Inkrafttreten, Aufhebung geltenden Rechts

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen vom 30. Januar 1987 (BGBI. I S. 530, 2319), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Februar 1991 (BGBI. I S. 505), sowie
- der Dritte Abschnitt der Verordnung über die Rechnungslegung bestimmter kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 27. Januar 1988 (BGBI. I S. 104), die zuletzt durch § 65 Satz 2 Nr. 2 der Verordnung vom 8. November 1994 (BGBI. I S. 3378) geändert worden ist.

Berlin, den 14. Juni 1995

Der Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen Knut Hohlfeld

Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Geltungsbereich des Postpersonalrechtsgesetzes (Postlaufbahnverordnung – PostLV)

Vom 22. Juni 1995

Auf Grund des § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBI. I S. 2325, 2353) in Verbindung mit § 15 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBI. I S. 479) verordnet das Bundesministerium für Post und Telekommunikation nach Anhörung der Vorstände der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG sowie der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern:

§ 1

Anwendung

der Bundeslaufbahnverordnung, Grundsatz

- (1) Für die bei der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG (Aktiengesellschaften) beschäftigten Beamten gelten die Vorschriften der Bundeslaufbahnverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.
- (2) Bei der Anwendung des Laufbahnrechts können die Wettbewerbsbedingungen, denen die Aktiengesellschaft, bei der die betroffenen Beamten beschäftigt sind, unterliegt, berücksichtigt werden, wenn dadurch die Beamten in ihrem beruflichen Fortkommen im Sinne des § 5 des Postpersonalrechtsgesetzes nicht eingeschränkt werden.

§ 2

Zuständigkeiten

Soweit die Bundeslaufbahnverordnung dem Bundesministerium des Innern Zuständigkeiten zuweist, gilt die Bundeslaufbahnverordnung mit der Maßgabe, daß diese Zuständigkeiten dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation obliegen.

§З

Leistungsgrundsatz

Der Leistungsgrundsatz des § 1 der Bundeslaufbahnverordnung gilt mit der Maßgabe, daß Eignung, Befähigung und fachliche Leistung an den Anforderungen der Aktiengesellschaft, bei der die betroffenen Beamten beschäftigt sind, gemessen werden.

§ 4

Gestaltung der Laufbahnen

Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation gestaltet die Laufbahnen gemäß § 2 Abs. 2 bis 6 der Bundeslaufbahnverordnung nach Anhörung oder auf Vorschlag des Vorstands der Aktiengesellschaft, bei der die betroffenen Beamten beschäftigt sind. Die Laufbahnen sind nach dem Inhalt der bei der Aktiengesellschaft auszuübenden Funktionen zu gestalten.

§ 5

Laufbahnwechsei

Die Entscheidung über einen Laufbahnwechsel nach § 6 der Bundeslaufbahnverordnung in eine Laufbahn bei einer

Aktiengesellschaft trifft der Vorstand der Aktiengesellschaft, bei der die betroffenen Beamten beschäftigt sind; er kann diese Befugnis anderen Organisationseinheiten der Aktiengesellschaft, die die Befugnisse einer Dienstbehörde ausüben, übertragen. Zuständigkeiten des Bundesministeriums des Innern bezüglich der Anerkennung für die Bundesverwaltung bleiben unberührt.

§ 6

Eingeschränkter horizontaler Laufbahnwechsel

- (1) Bei einem eingeschränkten horizontalen Laufbahnwechsel werden die für die neue Laufbahn (Verwendungsbereich) erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine verwendungsbezogene Einführung vermittelt.
- (2) Ein vom Vorstand der Aktiengesellschaft, bei der die betroffenen Beamten beschäftigt sind, bestimmter unabhängiger, an Weisungen nicht gebundener Ausschuß stellt fest, ob die verwendungsbezogene Einführung erfolgreich abgeschlossen ist. Mit der Feststellung der erfolgreichen Einführung wird die Befähigung für die neue Laufbahn zuerkannt. Der Verwendungsbereich ist in der Entscheidung zu bezeichnen. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation kann nach Anhörung oder auf Vorschlag des Vorstands der Aktiengesellschaft, bei der die betroffenen Beamten beschäftigt sind, Regelungen für die Einführung und das Feststellungsverfahren treffen.

§ 7

Stellenausschreibung

Alle freien Arbeitsposten, die bei den Aktiengesellschaften besetzt werden sollen, sollen auch für die Besetzung mit Beamten einschließlich ihrer Zuordnung zu Besoldungsgruppen ausgeschrieben werden. Im übrigen ist § 4 Abs. 2 bis 4 der Bundeslaufbahnverordnung anzuwenden.

§ 8

Beförderung

- (1) Die Beurlaubung eines Beamten zur Wahrnehmung einer Tätigkeit bei einer der Aktiengesellschaften in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis steht seiner Beförderung im Rahmen einer regelmäßigen Laufbahnentwicklung nicht entgegen (§ 4 Abs. 3 Satz 3 des Postpersonalrechtsgesetzes). Das gleiche gilt für die Tätigkeit eines beurlaubten Beamten im Sinne des § 7 Abs. 5 Satz 1 der Bundeslaufbahnverordnung.
- (2) Maßstab für die regelmäßige Laufbahnentwicklung ist das Fortkommen der bei der Aktiengesellschaft, der der Beurlaubte als Beamter angehört, im Hauptamt beschäftigten Beamten derselben Laufbahn mit gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.

§ 9

Ausnahmen von der Erprobungszeit

(1) Für Beamte, die im Rahmen ihrer bisherigen Verwendung eine überdurchschnittliche Qualifikation nachgewiesen haben, kann von der Erprobung auf höherbewerteten Arbeitsposten abgesehen werden.

(2) Die Erprobungszeit gilt auch als im Sinne des § 11 Satz 4 der Bundeslaufbahnverordnung geleistet, soweit sich beurlaubte Beamte in den in § 8 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten bewährt haben, die nach Art und Schwierigkeit mindestens den Anforderungen des höherbewerteten Arbeitspostens entsprochen haben.

§ 10

Dienstzeit

Die Tätigkeit von beurlaubten Beamten nach § 8 Abs. 1 gilt als Dienstzeit im Sinne der Laufbahnvorschriften, soweit sie nach Art und Schwierigkeit den Laufbahnanforderungen entspricht.

§ 11

Allgemeine Regelungen für den Aufstieg

- (1) Die Auswahlkommission im Verfahren nach § 16 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung besteht beim Aufstieg in den mittleren Dienst aus zwei, im übrigen aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung zum Aufstieg nach § 16 Abs. 5 der Bundeslaufbahnverordnung trifft der Vorstand der Aktiengesellschaft, bei der die betroffenen Beamten beschäftigt sind; er kann diese Befugnis für den Aufstieg in Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes anderen Organisationseinheiten der Aktiengesellschaft, die die Befugnisse einer Dienstbehörde ausüben, übertragen.

§ 12

Regelungen für den Aufstieg in den einzelnen Laufbahngruppen

- (1) Beim Aufstieg aus dem einfachen in den mittleren Dienst gemäß § 22 der Bundeslaufbahnverordnung werden die Beamten in die neue Laufbahn auf Grund eines Ausbildungsganges eingeführt, der vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation nach Anhörung oder auf Vorschlag des Vorstands der Aktiengesellschaft, bei der die betroffenen Beamten beschäftigt sind, bestimmt wird.
- (2) Beamte des mittleren Dienstes können zum Aufstieg in den gehobenen Dienst gemäß § 28 der Bundeslaufbahnverordnung nach einer Mindestdienstzeit von vier Jahren seit der Verleihung eines Amtes des mittleren Dienstes zugelassen werden. Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon besondere Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens 18 Monate gekürzt werden.
- (3) Beamte des gehobenen Dienstes können zum Aufstieg in den höheren Dienst gemäß § 33 der Bundeslaufbahnverordnung nach einer Mindestdienstzeit von sechs Jahren seit der Verleihung eines Amtes des gehobenen Dienstes zugelassen werden. Die Feststellung, ob die Einführung erfolgreich abgeschlossen ist, trifft ein vom Vorstand der Aktiengesellschaft, bei der die betroffenen Beamten beschäftigt sind, bestimmter unabhängiger, an Weisungen nicht gebundener Ausschuß. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation regelt das Feststellungsverfahren nach Anhörung oder auf Vorschlag des Vorstands der Aktiengesellschaft unter Berücksichtigung der für die Bundesverwaltung geltenden Grundsätze.

613

Aufstieg für besondere Verwendungen

- (1) Bei Vorliegen betrieblicher Notwendigkeiten können Beamte nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zum Aufstieg für besondere Verwendungen in die nächsthöhere Laufbahn zugelassen werden. Über die betriebliche Notwendigkeit des Aufstiegs entscheidet der Vorstand der Aktiengesellschaft, bei der die betroffenen Beamten beschäftigt sind; er kann diese Befugnis für den Aufstieg in den mittleren und gehobenen Dienst anderen Organisationseinheiten der Aktiengesellschaft, die die Befugnisse einer Dienstbehörde ausüben, übertragen.
- (2) Beamte des einfachen Dienstes können zum Aufstieg in den mittleren Dienst gemäß § 23 der Bundeslaufbahnverordnung zugelassen werden, wenn sie ein Amt der Besoldungsgruppe A4 der Bundesbesoldungsordnung A erreicht und mindestens einen Arbeitsposten der Besoldungsgruppe A5 innehaben, sich in einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren seit der ersten Verleihung eines Amtes des einfachen Dienstes bewährt haben und bei Beginn der Einführung mindestens 45 Jahre alt sind. Die Einführung dauert sechs Monate. Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für den Verwendungsbereich in der neuen Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens drei Monate gekürzt werden.
- (3) Beamte des mittleren Dienstes können zum Aufstieg in den gehobenen Dienst gemäß § 29 der Bundeslaufbahnverordnung zugelassen werden, wenn sie ein Amt der Besoldungsgruppe A8 der Bundesbesoldungsordnung A erreicht und mindestens einen Arbeitsposten der Besoldungsgruppe A9 innehaben, sich in einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren seit der ersten Verleihung eines Amtes des mittleren Dienstes bewährt haben und bei Beginn der Einführung mindestens 45 Jahre alt sind. Die Einführung dauert neun Monate. Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für den Verwendungsbereich in der neuen Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens drei Monate gekürzt werden.
- (4) Beamte des gehobenen Dienstes können zum Aufstieg in den höheren Dienst gemäß § 33a der Bundeslaufbahnverordnung zugelassen werden, wenn sie ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 der Bundesbesoldungsordnung A erreicht und mindestens einen Arbeitsposten der Besoldungsgruppe A 13 innehaben, sich in einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren seit der ersten Verleihung eines Amtes des gehobenen Dienstes bewährt haben und bei Beginn der Einführung mindestens 45 Jahre alt sind. Die Einführung dauert ein Jahr. Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für den Verwendungsbereich in der neuen Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens drei Monate gekürzt werden.
- (5) Die Feststellung, ob die Einführung erfolgreich abgeschlossen ist, trifft ein vom Vorstand der Aktiengesellschaft, bei der die betroffenen Beamten beschäftigt sind, bestimmter unabhängiger, an Weisungen nicht gebundener Ausschuß. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation regelt das Feststellungsverfahren nach

Anhörung oder auf Vorschlag des Vorstands der Aktiengesellschaft, bei der die betroffenen Beamten beschäftigt sind, unter Berücksichtigung der für die Bundesverwaltung geltenden Grundsätze.

\$14

Andere Bewerber

Beamte der Aktiengesellschaften können in eine andere Laufbahn auch übernommen werden, wenn sie auf Grund eines vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation nach Anhörung oder auf Vorschlag des Vorstands der Aktiengesellschaft, bei der die betroffenen Beamten beschäftigt sind, anerkannten Bildungsnachweises oder auf Grund ihrer Lebens- und Berufserfahrung befähigt sind, Aufgaben dieser Laufbahn wahrzunehmen. Die dazu erforderlichen ergänzenden Feststellungen trifft ein vom Vorstand der Aktiengesellschaft bestimmter unabhängiger, an Weisungen nicht gebundener Ausschuß. Das Verfahren zur Feststellung der Befähigung und die Prüfungsanforderungen regelt das Bundesministerium für Post und Telekommunikation nach Anhörung oder auf Vorschlag des Vorstands der Aktiengesellschaft, bei der die betroffenen Beamten beschäftigt sind. Es orientiert sich dabei an der Verfahrensordnung des Bundespersonalausschusses zu § 21 des Bundesbeamtengesetzes. § 4 Abs. 2 bis 4 der Bundeslaufbahnverordnung bleibt unberührt.

§ 15

Dienstliche Beurteilung

Zur Herstellung einer mit den entsprechenden Regelungen für Arbeitnehmer vergleichbaren Bewertungsgrundlage kann der Vorstand der Aktiengesellschaft, bei der die betroffenen Beamten beschäftigt sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation Beurteilungsgrundsätze festlegen, die von den §§ 40 und 41 der Bundeslaufbahnverordnung abweichen.

Bonn, den 22. Juni 1995

§ 16 **Fortbildung**

Die Aktiengesellschaft hat die dienstliche Fortbildung der bei ihr beschäftigten Beamten zu fördern. Im übrigen ist § 42 der Bundeslaufbahnverordnung anzuwenden.

§ 17

Ausnahmen

Der Bundespersonalausschuß kann auf Antrag des Vorstands der Aktiengesellschaft, bei der die betroffenen Beamten beschäftigt sind, und unter Mitwirkung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation für einzeine Fälle oder für Gruppen von Fällen Ausnahmen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 und Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung zulassen. Das Mindestalter beim Aufstieg für besondere Verwendungen in eine Laufbahn des mittleren Dienstes darf 40 Jahre nicht unterschreiten.

§ 18

Übergangsvorschrift

- (1) Auf die bei Inkrafttreten dieser Verordung noch nicht beendeten Maßnahmen sind die Vorschriften der Postlaufbahnverordnung vom 14. Juli 1989 (BGBI. I S. 1469) weiter anzuwenden, sofern in den vorstehenden Vorschriften für die Beamten keine günstigere Regelung vorgesehen ist.
- (2) Die auf Grund der Bundeslaufbahnverordnung und der Postlaufbahnverordnung vom 14. Juli 1989 erlassenen Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gelten weiter, solange keine Regelungen nach dieser Verordnung getroffen worden sind.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Postlaufbahnverordnung vom 14. Juli 1989 (BGBI. I S. 1469) außer Kraft.

Der Bundesminister für Post und Telekommunikation Wolfgang Bötsch

Verordnung zur Durchführung der Betriebsratswahlen bei den Postunternehmen (WahlO Post)

Vom 26. Juni 1995

Auf Grund des § 34 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern:

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Die Vorschriften der Ersten Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (Wahlordnung 1972) vom 16. Januar 1972 (BGBI. I S. 49) in der jeweiligen Fassung finden für die Wahlen zum Betriebsrat in den Postunternehmen Anwendung, soweit sich aus dieser Verordnung nicht etwas anderes ergibt.

§ 2

Die bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten gelten für die Anwendung der Vorschriften der Wahlordnung 1972 als Arbeitnehmer.

§З

Die Beamten bilden bei der Wahl zum Betriebsrat neben den Gruppen der Arbeiter und Angestellten eine eigene Gruppe, wenn nicht die Mehrheit der wahlberechtigten Beamten in geheimer Abstimmung innerhalb der vom Wahlvorstand festzusetzenden Frist hierauf verzichtet (§ 26 Nr. 1 Satz 1 Postpersonalrechtsgesetz).

§ 4

Bilden die Beamten eine eigene Gruppe, so sind die auf sie entfallenden Sitze entsprechend dem zahlenmäßigen Verhältnis der den Arbeitern und Angestellten nach § 24 Abs. 2 des Postpersonalrechtsgesetzes zugeordneten Beamten und den Grundsätzen des § 10 des Betriebsverfassungsgesetzes zu verteilen (§ 26 Nr. 2 Postpersonalrechtsgesetz).

§ 5

Der Wahlvorstand hat unverzüglich nach seiner Bestellung durch Aushang

- a) die wahlberechtigten Beamten darauf hinzuweisen, daß sie in geheimer Abstimmung darüber entscheiden können, ob sie auf die Bildung einer eigenen Gruppe bei der Wahl zum Betriebsrat verzichten,
- b) den Zeitpunkt bekannt zu geben, bis zu dem die Entscheidung dem Wahlvorstand mitzuteilen ist. Zwischen dem Aushang und der Mitteilung müssen mindestens fünf Arbeitstage liegen.

Der Aushang hat an einer oder mehreren geeigneten, den Beamten zugänglichen Stellen zu erfolgen.

Zweiter Abschnitt Bildung einer eigenen Wählergruppe der Beamten

8 E

Bei Bildung einer eigenen Gruppe der Beamten bei der Wahl zum Betriebsrat findet die Wahlordnung 1972 mit folgender Maßgabe Anwendung:

- (1) Der Wahlvorstand hat abweichend von § 2 Abs. 1
 Wahlordnung 1972 eine Liste der Wahlberechtigten
 (Wählerliste), getrennt nach den Gruppen der Arbeiter, Angestellten und Beamten aufzustellen. Innerhalb
 der Gruppe der Beamten ist deren Zuordnung zu den
 Gruppen der Arbeiter und Angestellten entsprechend
 ihrer jeweiligen Beschäftigung (§ 24 Abs. 2 Postpersonalrechtsgesetz) anzugeben.
 - (2) Zusätzlich zu den in § 2 Abs. 4 Satz 1 Wahlordnung 1972 genannten Abdrucken ist ein Abdruck dieser Verordnung auszulegen.
- 2. Das Wahlausschreiben (§ 3 Wahlordnung 1972) muß
 - a) zusätzlich zu der Angabe nach Absatz 2 Nr. 2 die Bestimmung des Orts enthalten, an dem diese Verordnung ausliegt,
 - b) zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 2 Nr. 3a die Angabe über den Anteil der Geschlechter innerhalb der Gruppe der Beamten enthalten,
 - c) abweichend von Absatz 2 Nr. 4 die Angabe über die Verteilung der Betriebsratsmitglieder auf die Gruppen der Arbeiter, Angestellten und Beamten sowie die interne Verteilung der zu wählenden Vertreter der Beamten entsprechend ihrer jeweiligen Beschäftigung auf die Zuordnungsgruppen der Arbeiter und Angestellten (§ 24 Abs. 2, § 26 Nr. 1, 2, § 27 Satz 1 Postpersonalrechtsgesetz) enthalten.
 - d) abweichend von Absatz 2 Nr. 5 die Angabe enthalten, ob die Arbeiter, Angestellten und Beamten ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen wählen (Gruppenwahl) oder ob vor Erlaß des Wahlausschreibens von allen drei Gruppen gemeinsame. Wahl beschlossen worden ist (§ 26 Nr. 1 Satz 2 Postpersonalrechtsgesetz in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz).
- Die Berechnung der Verteilung der Sitze auf die Gruppen bestimmt sich abweichend von § 5 Wahlordnung 1972 wie folgt:
 - (1) Der Wahlvorstand errechnet die Verteilung der Betriebsratsmitglieder auf die Gruppen (§§ 10 und 12 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz, § 26 Nr. 1 Satz 2 Postpersonalrechtsgesetz) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Zu diesem Zweck werden die Zahlen der am Tage des Erlasses des Wahlausschreibens im Betrieb beschäftigten Arbeiter, Angestellten

- und Beamten in einer Reihe nebeneinander gestellt und jeweils durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen, bis höhere Teilzahlen, als aus früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen.
- (2) Unter den so gefundenen Teilzahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, wie Betriebsratsmitglieder zu wählen sind. Jede Gruppe erhält so viele Mitgliedersitze zugeteilt, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz oder sind bei drei gleichen Höchstzahlen nur noch zwei Sitze zu verteilen, so entscheidet das Los.
- (3) Entfallen bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 auf eine Gruppe weniger Sitze, als ihr nach § 10 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes, § 26 Nr. 1 Satz 2 des Postpersonalrechtsgesetzes mindestens zustehen, so erhält sie die danach vorgeschriebene Zahl von Sitzen. Die Zahl der Sitze der übrigen Gruppen vermindert sich entsprechend. Dabei werden die jeweils zuletzt zugeteilten Sitze zuerst gekürzt. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz zu kürzen, entscheidet das Los, welche Gruppe den Sitz abzugeben hat. Sitze, die einer Gruppe mindestens zustehen, können ihr nicht entzogen werden.
- (4) Gehört allen Gruppen die gleiche Zahl von Arbeitnehmern an, so entscheidet das Los darüber, welcher Gruppe die höhere Zahl von Sitzen zufällt.
- 4. Die interne Verteilung der auf die Gruppe der Beamten entfallenden Sitze entsprechend dem zahlenmäßigen Verhältnis ihrer Zuordnung zu den Gruppen der Arbeiter und Angestellten (§ 26 Nr. 2 Postpersonalrechtsgesetz in Verbindung mit § 10 Betriebsverfassungsgesetz) erfolgt in entsprechender Anwendung des § 5 Wahlordnung 1972.
- (1) Abweichend von § 6 Abs. 2 Satz 1 Wahlordnung 1972 bedarf es für die gemeinsame Wahl eines Beschlusses der wahlberechtigten Angehörigen aller drei Gruppen (§ 26 Nr. 1 Satz 2 Postpersonalrechtsgesetz in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz).
 - (2) In jeder Vorschlagsliste der Beamten ist zusätzlich zu den Angaben nach § 6 Abs. 4 Wahlordnung 1972 die Amtsbezeichnung sowie die Zuordnung zu den Gruppen der Arbeiter und Angestellten (§ 24 Abs. 2 Postpersonalrechtsgesetz) aufzuführen.
- 6. Abweichend von § 9 Abs. 2 Wahlordnung 1972 hat der Wahlvorstand bei Festsetzung der Nachfrist darauf hinzuweisen, daß die Gruppe, die keine gültige Vorschlagsliste eingereicht hat, keine Vertreter in den Betriebsrat wählen kann, wenn innerhalb der Nachfrist für sie kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird.
- 7. Für die Wahl der Vertreter der Beamten sind auf den Stimmzetteln zusätzlich zu den Angaben nach § 11 Abs. 2 Wahlordnung 1972 die Amtsbezeichnung sowie die Zuordnung zu den Gruppen der Arbeiter und Angestellten (§ 24 Abs. 2, § 26 Nr. 2 Postpersonalrechtsgesetz) aufzuführen.
- (1) Hat Gruppenwahl stattgefunden, so bestimmt sich die Verteilung der nach Maßgabe der Nummer 3 festgestellten Sitze der Gruppen der Arbeiter und

- Angestellten nach § 15 Wahlordnung 1972. Die Verteilung der nach Maßgabe der Nummer 3 auf die Gruppe der Beamten insgesamt entfallenden Sitze erfolgt in entsprechender Anwendung des § 16 Wahlordnung 1972 auf die den Gruppen der Arbeiter und Angestellten zugeordneten Bewerber (§ 26 Nr. 2, § 27 Satz 1 Postpersonalrechtsgesetz).
- (2) Enthalten die Vorschlagslisten innerhalb einer Gruppe insgesamt weniger Bewerber als ihr Betriebsratssitze zustehen, bestimmt sich die Verteilung der überschüssigen Mitgliedersitze wie folgt:
- a) Die überschüssigen Mitgliedersitze der Gruppen der Arbeiter oder Angestellten gehen auf die folgenden Höchstzahlen der Vorschlagslisten der Gruppe der Beamten über, die nicht gewählte Bewerber der jeweils entsprechenden Zuordnungsgruppe enthalten. Ist dies wegen fehlender Bewerber der entsprechenden Zuordnungsgruppen nicht möglich, gehen diese Sitze auf die folgenden Höchstzahlen der Vorschlagslisten der jeweils anderen Arbeitnehmergruppe und sodann auf die folgenden Höchstzahlen der Vorschlagslisten der Gruppe der Beamten über, die nicht gewählte Bewerber der jeweils anderen Zuordnungsgruppe enthalten.
- b) Die überschüssigen Mitgliedersitze der Zuordnungsgruppe der Arbeiter oder Angestellten innerhalb der Gruppe der Beamten gehen zunächst auf die folgenden Höchstzahlen der Vorschlagslisten der jeweils entsprechenden Arbeitnehmergruppe, sodann auf die folgenden Höchstzahlen der Vorschlagslisten der Gruppe der Beamten, die nicht gewählte Bewerber der jeweils anderen Zuordnungsgruppe enthalten, und zuletzt auf die folgenden Höchstzahlen der Vorschlagslisten der jeweils anderen Arbeitnehmergruppe über.
- 9. (1) Hat gemeinsame Wahl stattgefunden, so bestimmt sich die Verteilung der nach Maßgabe der Nummer 3 festgestellten Sitze der Gruppen der Arbeiter und Angestellten nach § 16 Wahlordnung 1972. Die Verteilung der nach Maßgabe der Nummer 3 auf die Gruppe der Beamten entfallenden Sitze erfolgt in entsprechender Anwendung des § 16 Wahlordnung 1972 auf die den Gruppen der Arbeiter und Angestellten zugeordneten Bewerber (§ 26 Nr. 2, § 27 Satz 1 Postpersonalrechtsgesetz).
 - (2) Nummer 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- 10. Lehnt ein für die Gruppe der Beamten Gewählter die Wahl ab, so tritt abweichend von § 18 Abs. 2 Wahlordnung 1972 an seine Stelle der in derselben Vorschlagsliste in der Reihenfolge nach ihm benannte nicht gewählte Bewerber, der der gleichen Zuordnungsgruppe nach § 24 Abs. 2 Postpersonalrechtsgesetz angehört.
- 11. Für die Wahl der Vertreter der Beamten sind auf den Stimmzetteln zusätzlich zu den Angaben nach § 21 Abs. 2 Wahlordnung 1972 die Amtsbezeichnung sowie die Zuordnung zu den Gruppen der Arbeiter und Angestellten (§ 24 Abs. 2, § 26 Nr. 2 Postpersonalrechtsgesetz) aufzuführen.
- 12. Die Ermittlung der Gewählten bei nur einer Vorschlagsliste bestimmt sich abweichend von § 23 Wahlordnung 1972 wie folgt:

- (1) Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Für die Gruppe der Beamten gilt dies mit der Maßgabe, daß jeder Zuordnungsgruppe nur so viele Betriebsratsmitglieder angehören können, wie ihr nach § 26 Nr. 2 Postpersonalrechtsgesetz in Verbindung mit den §§ 10 und 12 Betriebsverfassungsgesetz Vertreter im Betriebsrat zustehen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Hat gemeinsame Wahl stattgefunden, so können jeder Gruppe nur so viele Betriebsratsmitglieder angehören, wie ihr nach den §§ 10 und 12 Betriebsverfassungsgesetz, § 26 Nr. 2 Postpersonalrechtsgesetz Vertreter im Betriebsrat zustehen. Haben für den zuletzt zu vergebenden Betriebsratssitz mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los darüber, welcher Bewerber gewählt ist.
- (3) Sind in der Gruppe der Arbeiter oder Angestellten weniger Bewerber gewählt worden, als ihr Betriebsratssitze zustehen, gehen die überschüssigen Mitgliedersitze auf die nicht gewählten Bewerber der Beamten der jeweils entsprechenden Zuordnungsgruppe mit der verhältnismäßig höchsten Stimmenzahl über. Ist dies wegen fehlender Bewerber der entsprechenden Zuordnungsgruppe nicht möglich, gehen diese Sitze zunächst auf die nicht gewählten Bewerber der jeweils anderen Arbeitnehmergruppe mit der verhältnismäßig höchsten Stimmenzahl und sodann auf die nicht gewählten Bewerber der Beamten der jeweils anderen Zuordnungsgruppe mit der verhältnismäßig höchsten Stimmenzahl über.
- (4) Sind innerhalb der Gruppe der Beamten in der Zuordnungsgruppe der Arbeiter oder Angestellten weniger Bewerber gewählt worden, als ihnen Betriebsratssitze zustehen, gilt Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß die überschüssigen Mitgliedersitze zunächst auf die nicht gewählten Bewerber der jeweils entsprechenden Arbeitnehmergruppe, sodann auf die nicht gewählten Bewerber der Beamten der jeweils anderen Zuordnungsgruppe und zuletzt auf die nicht

- gewählten Bewerber der jeweils anderen Arbeitnehmergruppe übergehen.
- 13. Lehnt ein für die Gruppe der Beamten Gewählter die Wahl ab, so tritt abweichend von § 24 Abs. 2 Wahlordnung 1972 an seine Stelle der nicht gewählte Bewerber der Beamten mit der nächsthöchsten Stimmenzahl, der der gleichen Zuordnungsgruppe nach § 24 Abs. 2 Postpersonalrechtsgesetz angehört.
- 14. Für die Wahl des Vertreters der Beamten sind auf den Stimmzetteln zusätzlich zu den Angaben nach § 25 Abs. 3 Wahlordnung 1972 die Amtsbezeichnung sowie die Zuordnung dieser Bewerber zu den Gruppen der Arbeiter und Angestellten (§ 24 Abs. 2, § 26 Nr. 2 Postpersonalrechtsgesetz) aufzuführen.

Dritter Abschnitt

Verzicht der Beamten auf eine eigene Wählergruppe

§ 7

Haben die Beamten auf die Bildung einer eigenen Wählergruppe verzichtet, findet die Wahlordnung 1972 mit folgender Maßgabe Anwendung:

- In der W\u00e4hlerliste (\u00a3 2 Abs. 1 Wahlordnung 1972) sind die den Gruppen der Arbeiter und Angestellten zugeordneten Beamten mit ihrer Amtsbezeichnung aufzuf\u00fchren.
- Das Wahlausschreiben hat zusätzlich zu den Angaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 Wahlordnung 1972 die Angabe zu enthalten, daß die Beamten auf die Bildung einer eigenen Wählergruppe verzichtet haben.

Vierter Abschnitt Schlußbestimmung

8 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Juni 1995

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Norbert Blüm

Dreißigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Anrechnungs-Verordnung 1995/96 – AnrV 1995/96)

Vom 27. Juni 1995

Auf Grund des durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBI. I S. 910) geänderten § 33 Abs. 6, des § 33a Abs. 1 Satz 3, des § 33b Abs. 5 Satz 3, des durch Artikel 1 Nr. 29 des KOV-Strukturgesetzes 1990 vom 23. März 1990 (BGBI. I S. 582) geänderten § 41 Abs. 3, des § 47 Abs. 2 und des durch Artikel 1 Nr. 31 des KOV-Strukturgesetzes 1990 geänderten § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBI. I S. 21) sowie unter Berücksichtigung des Artikels 1 der Vierten KOV-Anpassungsverordnung 1995 vom 23. Juni 1995 (BGBI. I S. 852) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

6 1

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes zur Feststellung der in § 2 genannten Leistungen, soweit die Ansprüche in der Zeit vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 bestehen.

§ 2

Das anzurechnende Einkommen zur Feststellung der Ausgleichsrenten, der Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie der Elternrenten (§ 33 Abs. 1, § 41 Abs. 3, § 47 Abs. 2, § 33a Abs. 1 Satz 3, § 33b Abs. 5 Satz 3 und § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes) ergibt sich aus der dieser Verordnung als Anlage beigegebenen Tabelle. In der Tabelle sind auch die nach Anrechnung des Einkommens zustehenden Beträge an Ausgleichsrente und Elternrente angegeben, die zustehende Elternrente jedoch nur insoweit, als kein Anspruch auf Erhöhungsbeträge nach § 51 Abs. 2 oder 3 des Bundesversorgungsgesetzes besteht. Besteht Anspruch auf mindestens einen Erhöhungsbetrag, so ist die zustehende Elternrente, ausgehend vom Gesamtbetrag der vollen Elternrente einschließlich des Erhöhungsbetrages, durch Abziehen des in der Tabelle angegebenen anzurechnenden Einkommens zu ermitteln.

§3

- (1) Das Bruttoeinkommen ist vor Anwendung der Tabelle auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.
- (2) Treffen Einkünfte aus beiden Einkommensgruppen im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchstabe a des Bundesversor-

gungsgesetzes zusammen, so ist die Stufenzahl getrennt für jede Einkommensgruppe zu ermitteln; die Zusammenzählung beider Werte ergibt vorbehaltlich der Vorschrift des § 41 Abs. 3 Satz 3 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes die für die Feststellung maßgebende Stufenzahl.

§ 4

- (1) Zur Feststellung des Ehegattenzuschlags oder von Kinderzuschlägen ist von der Stufenzahl, die für das tatsächliche Bruttoeinkommen angegeben ist, die Stufenzahl, von der an die entsprechende Ausgleichsrente nicht mehr zusteht, abzuziehen; das Ergebnis ist die zur Feststellung maßgebende Stufenzahl.
- (2) Trifft ein Ehegattenzuschlag mit mindestens einem Kinderzuschlag zusammen, so ist zur Feststellung des Kinderzuschlags von dem nach Absatz 1 ermittelten anzurechnenden Einkommen ein Betrag in Höhe des Ehegattenzuschlags abzuziehen; das Ergebnis ist das anzurechnende Einkommen im Sinne des § 33b Abs. 5 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes.

§ 5

Soweit die Tabelle in einzelnen Versorgungsfällen nicht ausreicht, sind die Werte für jede weitere Stufenzahl wie folgt zu ermitteln:

- 1. Zur Ermittlung des Bruttoeinkommens, bis zu dem die zu bildenden Stufen reichen, ist ausgehend von den Werten der Stufe 200 für Beschädigte bei Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit ein Betrag in Höhe von 14,67 Deutsche Mark und bei den übrigen Einkünften ein Betrag in Höhe von 9,34 Deutsche Mark je Stufe hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.
- Zur Ermittlung des jeder Stufe zugeordneten Betrages des anzurechnenden Einkommens ist ausgehend von dem Wert bei Stufe 200 für Beschädigte je Stufe ein Betrag in Höhe von 5,55 Deutsche Mark hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 27. Juni 1995

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Norbert Blüm

Anlage (zu § 2)

Tabelle über das anzurechnende Einkommen und die zustehende Ausgleichs- und Elternrente für die Zeit vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996

	Einkünfte Ausgleichsrenten Elternrenten													
	ünfte utto)					Ausgleic	hsrenten	 					Eltern	renten
aus	Übrige	Stufen-	Anzu- rechnen- des Ein-	Besc	hädigte m	nit einer Mo	IE um		ļ	Stufen-	Anzu- rechnen- des Ein-	Aus- gleichs- renten		i
gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit	Ein- künfte	zahl	kommen	100 v. H.	90 v. H.	80 oder 70 v. H.	60 oder 50 v. H.	Voll- waisen	Halb- waisen	zahl	kommen	Witwen	Eltern- paare	Eltem- teile
bis zu DM	bis zu DM		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM		DM	DM	DM	DM
		0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0	00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00	1110 1110 1110 1110 1110 1110 1110 111	985 985 985 985 985 985 985 985 985 985	822 822 822 822 822 822 822 822 822 822	679 679 679 679 679 679 679 679 679 679	458 458 458 458 458 458 458 458 458 458	327 327 327 327 327 327 327 327 327 327	0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 112 13 14 15 6 17 18 19 20 1 22 23 24 25 6 27 28 29 30 1 32 33 34 35 6 37 8 39 40 1 42 3 44 45 46 47 48 49	05 11 16 22 27 33 44 49 55 66 71 77 82 83 99 104 110 1121 123 138 149 154 160 161 177 182 188 199 201 215 221 232 233 243 249 254 260 261 261 261 261 261 261 261 261 261 261	734 729 723 718 712 707 701 696 685 679 668 663 657 668 663 657 652 646 635 630 624 613 607 602 596 575 580 575 580 575 580 575 575 575 575 575 575 575 575 575 57	900 895 889 884 873 867 862 856 851 840 829 823 818 812 807 796 790 784 779 773 768 762 757 751 746 740 734 723 773 768 762 751 766 760 690 685 679 679 679 679 679 679 679 679 679 679	628 623 617 612 606 601 595 590 584 579 573 568 562 557 551 546 535 529 524 518 512 507 501 496 490 485 479 474 468 462 457 451 446 440 435 429 424 418 413 407 401 396 397 374 368 363 357
1 231 1 246 1 261 1 275 1 290 1 305 1 319	653 662 672 681 690 700 709	40 41 42 43 44 45 46	222 227 233 238 244 249 255	888 883 877 872 866 861 855	763 758 752 747 741 736 730	600 595 589 584 578 573 567	457 452 446 441 435 430 424	236 231 225 220 214 209 203	105 100 94 89 83 78 72	50 51 52 53 54 55 56	277 282 288 293 299 304 310	457 452 446 441 435 430 424	623 618 612 607 601 596 590	351 346 340 335 329 324 318
1 334 1 349 1 363 1 378	718 728 737 747	47 48 49 50	260 266 271 277	850 844 839 833	725 719 714 708	562 556 551 545	419 413 408 402	198 192 187 181	67 61 56 50	57 58 59 60	315 321 326 332	419 413 408 402	585 579 574 568	313 307 302 296

	to)					Ausgleic	hsrenten	; •					Eltern	renten
aus	übrige Ein-	Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Besc 100	hädigte m	nit einer Mo	E um	Voll-	Halb-	Stufen-	Anzu- rechnen- des Ein-	Aus- gleichs- renten	Elha	Eller
gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit	Ein- künfte	Zai ii	ACCIDION !	v. H.	90 v. H.	oder 70 v. H.	oder 50 v. H.	waisen	waisen	zahi	kommen	Witwen	Eltern- paare	Eltern- teile
bis zu DM	bis zu DM		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM		DM	DM	DM	DM
1 393 1 407 1 422	756 765 775	51 52 53	283 288 294	827 822 816	702 697 691	539 534 528	396 391 385	175 170 164	44 39 33	61 62 63	338 343 349	396 391 385	562 557 551	290 285 279
1 437	784	54	299	811	686	523	380	159	28	64	354	380	546	274
1 451 1 466	793 803	55 56	305 310	805 800	680 675	517 512	374 369	153 148	22 17	65 66	360 365	374 369	540 535	268 263
1 481	812	57	316	794	669	506	363	142	ii	67	371	363	529	263 257
1 495 1 510	821 831	58 59	321 327	789 783	664 658	501 495	358 352	137 131	6 0	68 69	376 382	358 352	524 518	252 246
1 525	840	60	333	777	652	489	346	125	· ·	70	388	346	512	240 240
1 539 1 554	8 49 859	61 62	338 344	772 766	647 641	484 : 478	341 335	120 114	15.0	71 72	393 399	341 335	507	235 229
1 569	868	63	349	761	636	473	330	109		73	404	330	501 496	229 224
1 583 1 598	877 887	64 65	355 360	755 750	630 62 5	467 462	324	103 98		74	410	324	490	218
1 613	896	66	366	744	619	456	319 313	92		75 76	415 421	319 313	485 479	213 207
1 627 1 642	905 915	67 68	371 377	739 733	614 608	45 1 44 5	308 302	87 81		77	426 432	308	474	202
1 657	924	69	382	733 728	603	440	297	76		78 79	432	302 297	468 463	196 191
1 671 1 686	933 943	70 71	388 394	722 716	597 591	434 428	291 285	70 64		80 81	443 449	291 285	457 451	185 179
1 701	952	72	399	711	586	423	280	59		82	454	280	446	174
1 715 1 730	961 971	73 74	405 410	705 700	580 575	417 412	274 269	53 48		83 84	460 465	274 269	440 435	168 163
1 745	980	75	416	694	569	406	263	42		85	471	263	429	157
1 759 1 774	989 999	76 77	421 427	689 683	564 558	401 395	258 252	37 31		86 87	476 482	258 252	424 418	152 146
1 789	1 008	78	432	678	553	390	247	26		88	487	247	413	141
1 803 1 818	1 017 1 027	79 80	438 444	672 666	547 541	384 378	241 235	20 14		89 90	493 499	241 235	407 401	135 129
1 833	1 036	81	449	661	53 6	373	230	9		91	504	230	396	124
1 847 1 862	1 045 1 055	82 83	455 460	655 650	530 525	367 362	224 219	3		92 93	510 515	224 219	390 385	118 113
1 877	1 064	84	466	644	519	356	213			94	521	213	379	107
1 891 1 906	1 073 1 083	85 86	471 477	639 633	514 508	351 345	208 202			95 96	526 532	208 202	374 368	102 96
1 921 1 935	1 092	. 87 88	482 488	628 622	503	340 334	197			97 98	537	197	363	91
1 950	1 101 1 111	89	493	622 617	497 492	334 329	191 186	İ		98	543 548	191 186	357 352	85 80
1 965	1 120 1 129	90 91	499 505	611	486	323	180			100	554	180	346	74
1 994	1 139	92	510	605 600	480 475	317 312	174 169			101 102	560 565	174 169	340 335	68 63
2 009 2 023	1 148 1 157	93 94	516 521	594 589	469 464	306 301	163 158			103 104	571 576	163 158	329 324	57 52
2 038	1 167	95	527	583	458	29 5	152			105	582	152	318	46
2 053 2 067	1 176 1 185	96 97	532 538	578 572	453 447	290 284	147 141			106 107	587 593	147 141	313 307	41 35
2 082	1 195	98	543	567	442	279	136			108	598	136	302	30
2 097 2 112	1 204 1 214	99 100	549 555	561 555	436 430	273 267	130 124			109 110	604 610	130 124	296 290	24 18
2 126	1 223 1 232	101	560	550	425	262	119			111	615	119	285	18 13
2 156	1 232 1 242	102 103	566 571	544 539	419 414	256 251	113 108			112 113	621 626	113 108	279 274	7 2
2 170	1 251	104	577	533	408	245	102			114	632	102	268	ō
2 170 2 185 2 200 2 214	1 260 1 270	105 106	582 588	528 522	403 397	240 234	97 91			115 116	637 643	97 91	263 257	
2 214	1 279	107	593	517	392	229	86			117	648	86	252	
2 229 2 244	1 288 1 298	108 109	599 604	511 506	386 381	223 218	80 75			118 119	654 659	80 75	246 241	
2 244 2 258 2 273 2 288 2 302	1 307	110	610	500	375	212	69			120	665	69	235	
2 288	1 316 1 326	111 112	616 621	494 489	369 364	206 201	63 58			121 122	671 676	63 58	229 224	
2 302 2 317	1 335 1 344	113 114	627 632	483 478	358 353	195 190	52 47			123	682 687	52 47	218	
2 332	1 354	115	638	472	347	184	41			124 125	693	41	•213 207	
2 346	1 363 1 372	116 117	643 649	467 461	342 336	179 173	36 30			126 127	698 704	36 30	202 196	
2 361 2 376	1382	118	654	456	331	168	25			128	709	25	191	

Einki (bru						Ausgleic	hsrenten	 					Eltern	renten
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit	übrige Ein- künfte	Stufen- zahi	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	100 v. H.	hädigte m 90 v. H.	80 oder 70 v. H.	60 oder 50 v. H.	Volt- waisen	Halb- waisen	Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Aus- gleichs- renten Witwen	Eltern- paare	Eltern- teile
bis zu DM	bis zu DM		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM		DM	DM	DM	DM
2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	1 391 1 400 1 410 1 419 1 428 1 438 1 447 1 456 1 466 1 475 1 484 1 503 1 512 1 531 1 559 1 568 1 578 1 568 1 578 1 568 1 662 1 663 1 662 1 663 1 663 1 671 1 683 1 709 1 718 1 727 1 746 1 755 1 774 1 785 1 785 1 867 1 886 1 886	119 120 121 122 123 124 125 126 127 128 129 130 131 132 133 134 136 137 138 139 140 141 142 143 144 145 150 151 152 153 154 155 157 158 159 160 161 162 170 171 172 173 174 175 176 177 177 177 177 177 177 177 177 177	660 666 671 677 682 688 699 704 710 715 721 732 738 743 749 754 760 765 771 777 782 788 793 799 804 815 826 832 838 843 849 854 860 865 871 876 876 877 877 878 8793 8793 8793 8793 8793 87	450 444 439 433 428 422 417 411 406 400 395 389 383 378 372 367 361 356 350 345 339 328 322 317 311 306 300 295 289 284 278 272 267 261 256 250 245 239 284 278 217 211 206 200 195 189 184 178 173 167 161 156 150 145 139 1348 178 179 181 100 95 89 84 78	325 319 314 308 303 297 292 286 275 247 242 258 247 242 203 197 192 203 197 192 186 181 175 164 159 153 142 159 164 175 170 170 170 170 170 170 170 170 170 170	162 156 151 145 140 134 123 118 110 101 90 84 79 73 62 57 51 45 40 32 18 12 70 10 71 70 71 70 71 70 71 70 71 71 71 71 71 71 71 71 71 71 71 71 71	19 13 8 2 0			129 130 131 132 133 134 135 136 137 138 139 140 141 142 143 144 145 151 152 153 154 155 156 161 162 163 164 165 166 167 170 171 172 173 174 175 176 177 178 179 180 181 182 183 184 185 186 187 187 188 189 190 191 192 193 194 195 196	715 721 726 732 737 743 748 759 765 770 776 782 787 793 798 809 815 820 826 832 837 848 854 859 865 870 876 881 887 893 898 904 909 915 920 926 931 937 943 948 959 965 970 976 981 987 992 998 1 004 1 015 1 020 1 026 1 031 1 037 1 042 1 048 1 054 1 059 1 065 1 076 1 081 1 087	19 13 8 2 0	185 179 174 168 163 157 152 146 141 135 130 124 118 113 107 102 96 63 57 52 46 41 35 30 24 19 13 7 2 0	

Einki (bru						Ausgleic	hsrenten						Eltern	renten
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit	übrige Ein- künfte	Stufen- zahi	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	100 v. H,	90 v. H.	80 oder 70 v. H.	60 oder 50 v. H.	Voll- waisen	Halb- waisen	Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Aus- gleichs- renten Witwen	Eltern- paare	Eltern- teile
bis zu DM	bis zu DM		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	·	DM	DM	DM	DM
3 383 3 4017 3 4461 3 476 3 47	2026 2035 2045 2054 2073 2073 2073 2073 2073 2073 2073 2073	187 188 189 190 191 192 193 194 195 196 197 198 199 200 201 202 203 204 205 206 207 208 209 210 211 212 213 214 215 216 217 218 219 220 221 222 223 224 225 226 227 228 230 231 232 233 234 235 236 237 238 239 240 241 242 243 244 245 246 247 248 250	1 037 1 043 1 048 1 054 1 060 1 065 1 071 1 076 1 082 1 1087 1 093 1 1098 1 104 1 110 1 115 1 121 1 126 1 132 1 137 1 148 1 154 1 159 1 165 1 171 1 176 1 182 1 187 1 193 1 198 1 204 1 209 1 215 1 221 1 226 1 237 1 243 1 248 1 259 1 265 1 270 1 276 1 287 1 298 1 309 1 310 1 320 1 320 1 332 1 337 1 348 1 359 1 365 1 370 1 37	73 67 62 56 50 45 39 34 28 23 17 12 6						197 198 199 200 201 202 203 204 205 206 207 208 209 210 211 212 213 214 215 216 217 218 219 220 221 222 223 224 225 226 227 228 229 230 231 232 233 234 235 236 237 238 239 240 241 242 243 244 245 246 247 248 249 250 251 252 253 254 255 256 257 258 259 260	1 092 1 098 1 103 1 109 1 115 1 120 1 126 1 131 1 137 1 142 1 148 1 153 1 159 1 165 1 170 1 176 1 181 1 187 1 198 1 203 1 209 1 214 1 220 1 231 1 242 1 248 1 253 1 259 1 264 1 270 1 276 1 287 1 292 1 298 1 303 1 309 1 314 1 325 1 331 1 359 1 364 1 375 1 381 1 387 1 392 1 398 1 398			

Zehnte Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Vom 27. Juni 1995

Auf Grund des durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBI, I S. 910) geänderten § 33 Abs. 6. des § 33a Abs. 1 Satz 3, des § 33b Abs. 5 Satz 3, des durch Artikel 1 Nr. 29 des KOV-Strukturgesetzes 1990 vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) geänderten § 41 Abs. 3, des § 47 Abs. 2 und des durch Artikel 1 Nr. 31 des KOV-Strukturgesetzes 1990 geänderten § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBI, I S. 21) und unter Berücksichtigung der Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBI. 1990 II S. 885, 1067) sowie unter Berücksichtigung des Artikels 1 der Vierten KOV-Anpassungsverordnung 1995 vom 23. Juni 1995 (BGBl. I S. 852) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Diese Verordnung gilt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zur Feststellung der in § 2 genannten Leistungen, soweit die Ansprüche in der Zeit vom 1. Juli 1995 an bestehen.

62

Das anzurechnende Einkommen zur Feststellung der Ausgleichsrenten, der Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie der Elternrenten (§ 33 Abs. 1, § 41 Abs. 3, § 47 Abs. 2, § 33a Abs. 1 Satz 3, § 33b Abs. 5 Satz 3 und § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes) ergibt sich für den Personenkreis in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet aus der dieser Verordnung als Anlage beigegebenen Tabelle. In der Tabelle sind auch die nach Anrechnung des Einkommens zustehenden Beträge an Ausgleichsrente und Elternrente angegeben. die zustehende Elternrente jedoch nur insoweit, als kein Anspruch auf Erhöhungsbeträge nach § 51 Abs. 2 oder 3 des Bundesversorgungsgesetzes besteht. Besteht Anspruch auf mindestens einen Erhöhungsbetrag, so ist die zustehende Elternrente, ausgehend vom Gesamtbetrag der vollen Elternrente einschließlich des Erhöhungsbetrages, durch Abziehen des in der Tabelle angegebenen anzurechnenden Einkommens zu ermitteln.

§3

- (1) Das Bruttoeinkommen ist vor Anwendung der Tabelle auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.
- (2) Treffen Einkünfte aus beiden Einkommensgruppen im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchstabe a des Bundesversor-

gungsgesetzes zusammen, so ist die Stufenzahl getrennt für jede Einkommensgruppe zu ermitteln; die Zusammenzählung beider Werte ergibt vorbehaltlich der Vorschrift des § 41 Abs. 3 Satz 3 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes die für die Feststellung maßgebende Stufenzahl.

64

- (1) Zur Feststellung des Ehegattenzuschlags oder von Kinderzuschlägen ist von der Stufenzahl, die für das tatsächliche Bruttoeinkommen angegeben ist, die Stufenzahl, von der an die entsprechende Ausgleichsrente nicht mehr zusteht, abzuziehen; das Ergebnis ist die zur Feststellung maßgebende Stufenzahl.
- (2) Trifft ein Ehegattenzuschlag mit mindestens einem Kinderzuschlag zusammen, so ist zur Feststellung des Kinderzuschlags von dem nach Absatz 1 ermittelten anzurechnenden Einkommen ein Betrag in Höhe des Ehegattenzuschlags abzuziehen; das Ergebnis ist das anzurechnende Einkommen im Sinne des § 33b Abs. 5 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes.

§ 5

Soweit die Tabelle in einzelnen Versorgungsfällen nicht ausreicht, sind die Werte für jede weitere Stufenzahl wie folgt zu ermitteln:

- Zur Ermittlung des Bruttoeinkommens, bis zu dem die zu bildenden Stufen reichen, ist ausgehend von den Werten der Stufe 200 für Beschädigte bei Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit ein Betrag in Höhe von 11,55 Deutsche Mark und bei den übrigen Einkünften ein Betrag in Höhe von 7,355 Deutsche Mark je Stufe hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.
- Zur Ermittlung des jeder Stufe zugeordneten Betrages des anzurechnenden Einkommens ist ausgehend von dem Wert bei Stufe 200 für Beschädigte je Stufe ein Betrag in Höhe von 4,37 Deutsche Mark hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neunte Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 21. Dezember 1994 (BGBI. I S. 3915) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 27. Juni 1995

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Norbert Blüm

Anlage (zu § 2)

Tabelle über das anzurechnende Einkommen und die zustehende Ausgleichs- und Elternrente für die Zeit ab 1. Juli 1995

Einki (bru		<u> </u>					hsrenten			<u> </u>			Eltern	renten
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit	übrige Ein- künfte	Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	100 v. H.	hädigte m 90 v. H.	80 oder 70 v. H.	60 oder 50 v. H.	Voll- waisen	Halb- waisen	Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Aus- gleichs- renten Witwen	Eltem- paare	Eltern- teile
bis zu DM	bis zu DM		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM		DM	DM	DM	DM
392 403 415 426 438 449 461 472 484 495 508 519 531 542 554 565 577 588 600 611 623 635 646 658 669 681 692 704 715 727 739 750 762 773 785 796 808 819 831 842 854 866 877 889 900 912 923 935 946 958 958 970 981 993 1 004		0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0	00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00	DM 874 874 874 874 874 874 874 874 874 87	776 776 776 776 776 776 776 776 776 776	647 647 647 647 647 647 647 647 647 647	535 535 535 535 535 535 535 535 535 535	DM 361 361 361 361 361 361 361 361 361 36	258 258 258 258 258 258 258 258 258 258	0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 2 13 14 5 16 17 18 19 20 1 22 23 24 25 6 27 28 29 30 31 32 33 34 35 6 37 38 39 40 41 42 43 44 45 64 7 48 49 50 15 25 35 53	0 4 8 13 17 21 26 30 34 39 43 47 55 60 64 69 73 77 82 86 91 95 99 104 108 112 126 130 134 147 152 156 160 165 169 174 178 182 187 195 200 204 209 213 217 222 226	578 574 570 565 565 557 552 548 535 535 535 535 535 535 501 496 492 487 483 479 474 470 466 457 458 444 439 435 431 422 418 439 404 400 404 400 396 356 356 356 356 356 356 357 358 368 368 369 369 369 369 369 369 369 369 369 369	709 705 701 696 692 688 683 679 675 670 666 662 658 649 645 640 636 632 627 623 618 614 610 605 601 597 592 588 579 575 570 566 562 557 553 549 544 540 535 549 544 540 535 549 544 540 535 549 544 540 535	495 491 487 482 478 474 469 465 461 452 448 444 439 435 431 426 422 418 413 409 404 400 396 391 383 374 369 365 361 356 352 348 343 356 352 348 349 357 369 365 367 377 387 387 387 387 387 387 387 387 38
981	521 52 8	41 42	179 183	695 691	597 593	468 464	356 352	182 178	79 75	51	222	356	487	273

Einki (bru						Ausgleic	hsrenten					-	Eltern	renten
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit	übrige Ein- künfte	Stufen- zahi	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Besc 100 v. H.	90 v. H.	80 oder 70 v. H.	60 oder 50 v. H.	Voll- waisen	Halb- waisen	Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Aus- gleichs- renten Witwen	Eltern- paare	Eltern- teile
bis zu DM	bis zu DM		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM		DM	DM	DM	DM
1 097 1 108 1 120 1 131 1 143 1 154 1 166 1 177 1 189 1 201 1 212 1 224 1 235 1 247 1 258 1 270 1 281 1 304 1 316 1 328 1 374 1 385 1 397 1 408 1 420 1 432 1 443 1 455 1 466 1 478 1 489 1 501 1 512 1 524 1 535 1 547 1 559 1 570 1 582 1 593 1 605 1 616 1 628 1 639 1 651 1 663 1 679 1 720 1 732 1 743 1 755 1 766 1 778 1 790 1 709 1 720 1 732 1 743 1 755 1 766 1 778 1 790 1 813 1 824 1 836 1 847 1 859 1 870	595 602 609 617 624 631 639 646 653 661 668 676 683 690 705 712 720 727 734 742 756 764 771 778 786 793 801 808 815 823 837 845 852 859 867 874 874 875 876 877 877 877 877 877 877 877 877 877	51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 77 77 78 80 81 82 83 84 85 88 89 90 100 101 102 103 104 105 106 107 107 108 109 109 109 109 109 109 109 109 109 109	222 227 231 235 240 244 249 253 257 266 270 275 288 292 297 301 305 310 314 319 323 327 336 340 345 349 353 358 362 367 371 375 380 410 415 428 437 441 445 450 448 450 460 471 476 485 489 489 489 489 489 489 489 489 489 489	652 647 643 639 634 630 625 621 617 608 604 599 595 586 577 573 569 565 551 542 538 529 525 521 516 512 507 507 509 494 490 486 481 477 472 488 484 487 487 488 484 487 488 489 489 489 489 489 489 489 489 489	554 549 545 546 547 532 519 510 501 497 498 484 479 475 475 474 488 444 440 436 431 427 423 444 440 436 431 392 388 383 374 388 374 388 387 388 387 388 388 389 388 389 388 389 388 389 388 389 388 389 388 389 389	425 420 416 412 403 398 394 395 381 377 368 363 355 350 346 347 333 328 422 285 285 285 285 285 285 285 285 285 2	313 308 304 300 295 291 286 282 278 269 265 261 247 243 238 234 230 225 216 212 208 203 199 195 190 186 182 177 173 168 164 160 155 147 142 138 133 129 125 120 116 112 107 103 98 94 90 85 81 77 72 68 64 59 55 50 64 42 37 33 29 420	139 134 130 126 121 117 112 108 104 99 95 91 86 82 77 73 69 64 60 55 14 22 38 34 22 21 16 22 38 30 30 30 30 30 30 30 30 30 30 30 30 30	36 31 27 23 18 14 9 5 1 0	61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100 101 102 103 104 105 106 107 108 109 109 109 109 109 109 109 109 109 109	265 270 274 278 287 292 296 300 305 339 313 322 327 331 335 340 344 348 353 366 370 375 383 388 392 401 414 418 423 427 431 449 453 454 466 471 475 484 488 497 501 501 501 501 501 501 501 501 501 501	313 308 304 309 295 291 286 282 273 269 265 260 256 251 247 243 238 234 232 212 208 209 195 190 186 182 177 173 168 160 155 151 147 142 138 147 155 160 177 173 188 189 189 189 189 189 189 189 189 189	444 439 435 431 426 422 417 413 409 404 400 396 391 387 382 378 369 365 361 356 361 356 352 347 343 339 295 291 286 278 278 278 278 278 278 278 278	230 225 221 217 218 203 199 195 190 186 182 177 168 164 160 155 151 142 133 129 125 120 110 107 103 108 109 109 109 109 109 109 109 109 109 109

Einki (bru	ünfte ıtto)					Ausgleic	hsrenten	 					Eltern	renten
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit	übrige Ein- künfte	Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	100 v. H.	hädigte m 90 v. H.	80 oder 70 v. H.	60 oder 50 v. H.	Voll- waisen	Halb- waisen	Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Aus- gleichs- renten Witwen	Eltern- paare	Eltern- t elle
bis zu DM	bis zu DM		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM		DM	DM	DM	DM
1 894 5 7 8 9 9 9 1 2 4 4 5 7 8 9 9 9 1 2 4 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	1 095 1 109 1 117 1 124 1 139 1 146 1 154 1 161 1 168 1 176 1 183 1 190 1 198 1 205 1 212 1 227 1 234 1 242 1 249 1 257 1 264 1 271 1 286 1 301 1 308 1 315 1 308 1 315 1 315 1 315 1 315 1 316 1 317 1 318 1 318	119 120 121 122 123 124 125 126 127 128 129 130 131 132 133 134 135 136 137 138 139 140 141 142 143 144 145 146 147 148 149 150 151 152 153 154 155 156 167 168 169 170 171 172 173 174 175 176 177 178 180 181 182 183 184 185 186	520 524 528 533 537 541 546 550 554 559 563 568 572 576 581 585 598 603 607 611 616 620 624 629 633 642 646 651 655 668 672 677 681 668 672 677 681 690 694 699 703 707 712 716 721 725 729 734 738 742 747 751 756 769 773 777 782 786 790 795 799 804 808 812	354 350 346 341 337 333 328 324 320 315 311 306 298 298 293 298 295 226 245 245 250 245 228 228 229 215 206 202 197 193 188 184 180 175 171 167 162 171 171 171 171 171 171 171 171 171 17	256 252 248 243 239 235 226 222 217 213 208 204 200 195 191 182 178 169 165 160 156 152 147 147 138 130 125 127 73 69 64 60 55 51 47 42 38 42 50 60 60 60 60 60 60 60 60 60 60 60 60 60	127 123 119 114 110 106 101 97 93 88 84 79 75 71 66 62 58 53 44 40 36 31 27 23 18	15 11 7 2 0			129 130 131 132 133 134 135 136 137 138 139 140 141 142 143 144 145 146 147 148 149 151 152 153 154 155 161 162 163 164 165 166 167 171 172 173 174 175 177 178 179 180 181 182 183 184 185 186 187 187 187 188 189 190 191 192 193 194 195 196	563 567 571 576 580 584 589 593 597 602 606 611 615 624 628 637 641 646 650 650 667 672 672 673 674 775 777 771 775 777 775 777 777 777 777	15 11 7 2 0	146 142 138 133 129 125 120 116 112 107 103 98 94 90 85 81 77 72 68 63 59 55 50 46 42 37 33 28 24 20 15	

Einki (bru						Ausgleic	hsrenten						Eltern	renten
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit	übrige Ein- künfte	Stufen- zahi	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	100 v. H.	hädigte m 90 v. H.	80 oder 70 v. H.	60 oder 50 v. H.	Voll- waisen	Halb- waisen	Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Aus- gleichs- renten Witwen	Eltern- paare	Eltern- teile
bis zu DM	bis zu DM		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM		DM	DM	DM	DM
2 667 2 679 2 679 2 679 2 702 2 7714 2 725 2 737 2 748 2 2 771 2 783 2 794 2 818 2 829 2 841 2 852 2 868 2 910 2 933 3 002 5 3 003 7 3 049 3 072 3 108 3 108 3 109 3 109	1 595 1 602 1 610 1 617 1 624 1 632 1 639 1 646 1 668 1 676 1 668 1 705 1 713 1 727 1 735 1 742 1 749 1 757 1 742 1 779 1 786 1 793 1 801 1 808 1 816 1 823 1 830 1 845 1 860 1 863 1 860 1 863 1 874 1 875 1 876 1 877 1 878 1 879 1 870 1 870 1 870 1 870 1 970 1 977 1 977	187 188 189 190 191 192 193 194 195 196 197 198 199 200 201 202 203 204 205 207 208 209 210 211 212 213 214 215 216 217 218 219 220 221 222 223 224 225 226 227 228 229 230 231 232 234 235 236 237 238 239 240 241 242 243 244 245 248 249 250	817 821 825 830 834 839 843 847 852 856 860 865 869 874 878 882 887 891 895 900 904 908 917 922 930 935 935 939 943 952 957 961 965 970 974 978 987 996 1 000 1 005 1 013 1 018 1 022 1 026 1 035 1 040 1 044 1 04	57 53 49 44 40 35 31 27 22 18 19 5 0						197 198 199 200 201 202 203 204 205 206 207 208 209 210 211 212 213 214 215 216 217 218 219 220 221 222 223 224 225 226 227 228 229 230 231 232 234 235 236 237 238 239 240 241 242 243 244 245 246 247 248 249 250 251 252 253 254 2556 257 258 259 260	860 864 868 873 877 882 886 890 903 908 912 917 925 930 934 938 943 947 956 969 973 973 986 991 1004 1008 1013 1017 1026 1030 1043 1043 1056 1067 1078 1078 1078 1078 1078 1078 1078 107			

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 7. März 1995 – 1 BvR 790/91 u. a. – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 1747 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes über die Annahme als Kind und zur Änderung anderer Vorschriften (Adoptionsgesetz) vom 2. Juli 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 1749) ist mit Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit darin für die Adoption des nichtehelichen Kindes durch die Mutter oder den Stiefvater weder eine Einwilligung des Vaters noch eine Abwägung mit dessen Belangen vorgesehen ist.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 1. Juni 1995

Die Bundesministerin der Justiz Leutheusser-Schnarrenberger

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 26. April 1995 – 1 BvL 19/94 und 1 BvR 1454/94 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 14 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über die Gesamtvollstreckung – Gesamtvollstreckungsordnung (GesO) – vom 6. Juni 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1991 (Bundesgesetzblatt I Seite 1185) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 6. Juni 1995

Die Bundesministerin der Justiz Leutheusser-Schnarrenberger

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 16, ausgegeben am 2. Juni 1995

Tag	Inhalt	Seite
15. 5. 95	Verordnung zur Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 5 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeug-"Sealed-Beam"-Scheinwerfer (SB-Scheinwerfer) für europäisches asymmetrisches Abblendlicht oder Fernlicht oder für beides (Verordnung zur Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 5)	403
15. 5. 95	Verordnung zur Änderung der ECE-Regelung Nr. 13 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen der Klassen M, N und O hinsichtlich der Bremsen (Verordnung zur Änderung der ECE-Regelung Nr. 13)	404
15. 5. 95	Verordnung zur Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 37 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Glühlampen zur Verwendung in genehmigten Leuchten von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (Verordnung zur Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 37)	405
26. 1. 95	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit der Demokratischen Volksrepublik Korea	406
6. 4. 95	Bekanntmachung des deutsch-ecuadorianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	409
20. 4. 95	Bekanntmachung des deutsch-guatemaltekischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	410
24. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen	412
25. 4. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über die allgemeine Gleichwertigkeit der Studienzeiten an Universitäten	413
25. 4. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über die Gemeinschafts- produktion von Kinofilmen	414
26. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung des Europarates sowie über die Änderung ihres Artikels 26	415
27. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentzusammenarbeitsvertrages	416
28. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung	416
28. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Schlachttieren	417
2. 5. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls über den Beitritt der Griechischen Republik zur Westeuropäischen Union und des Dokuments zur assoziierten Mitgliedschaft der Republik Island, des Königreichs Norwegen und der Republik Türkei in der WEU	417
2. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten	418
2. 5. 95	Bekanntmachung von Übereinkünften über die Durchführung des deutsch-polnischen Umweltschutz- pilotprojektes "Abwasserbehandlungsanlage Gubin-Guben"	419
5. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen	425
5. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von New York vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau	425
5. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Hauptlinien des internationalen Eisenbahnverkehrs (AGC)	426

Tag	Inhalt	Seite
5. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zu den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte – Protokoll II –	426
5. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Voll- streckung ausländischer Schiedssprüche	427
5. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht	428
8. 5. 95	Berichtigung der Veröffentlichung des Abkommens vom 18. Juni 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kuba über den Luftverkehr	428
8. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	429
8. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	429
8. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	430
12. 5. 95	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten	430
15. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr und des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen	431

Die

- a) Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 5,
- b) Änderung 6 zur Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 13 und
- c) Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 37 einschließlich der Berichtigung 1

werden jeweils als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II werden die Anlagebande auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlagebände: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Preis des Anlagebandes (ECE-Regelung Nr. 5): 11,25 DM (9,30 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,25 DM.

Preis des Anlagebandes (ECE-Regelung Nr. 13): 11,25 DM (9,30 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,25 DM.

Preis des Anlagebandes (ECE-Regelung Nr. 37): 27,50 DM (24,80 DM zuzüglich 2,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 28,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 17, ausgegeben am 20. Juni 1995

Tag	Inhalt	Seite
1. 6. 95	Verordnung zur Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 83 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Emission gasförmiger Schadstoffe aus dem Motor entsprechend den Kraftstofferfordernissen des Motors (Verordnung zur Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 83)	435
25. 4. 95	Bekanntmachung des deutsch-ägyptischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	436
27. 4. 95	Bekanntmachung des deutsch-namibischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	439
27, 4, 95	Bekanntmachung des deutsch-namibischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	440
5. 5. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE sowie des Finanzprotokolls hierzu	442

Tag	Inhalt	Seite
9. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen	445
12. 5. 95	Bekanntmachung des deutsch-eritreischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit	446
12. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und des Zweiten Zusatzprotokolls hierzu	448
16. 5. 95	Bekanntmachung der deutsch-malawischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	450
16. 5. 95	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	451
16. 5. 95	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	452
17. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation EUTELSAT	454
17. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung	454
18. 5. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation	456
18. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen	459
18. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches	459
19. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses	460
22. 5. 95	Bekanntmachung des deutsch-philippinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	461
22. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates sowie des Zusatzprotokolls und des Zweiten, Vierten und Fünften Protokolls zu diesem Abkommen	463
23. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	464

Die Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 83 einschließlich der Berichtigung 1 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Be-kanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetz-blatt Teil II zu veröffentlichen sind.

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durch-setzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnements-bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirökonto Bundesgesetzblätt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Preis des Anlagebandes: 43,00 DM (40,30 DM zuzüglich 2,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 44,00 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Postfach 13 20 - 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 1998 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

		ABI. EG	
	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	- Ausgabe in deuts Nr./Seite	cher Sprache – vom
	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 894/95 der Kommission vom 24. April 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3144/94 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (ABI. Nr. L 92 vom 25. 4. 1995)	L 112/31	19. 5. 95
-	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 896/95 der Kommission vom 24. April 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1280/94 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) (ABI. Nr. L 92 vom 25. 4. 1995)	L 112/32	19. 5. 95
_	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3281/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern für den Zeitraum 1995–1998 (ABI. Nr. L 348 vom 31. 12. 1994 und Berichtigung veröffentlicht im ABI. Nr. L 82 vom 12. 4. 1995)	L 117/48	24. 5. 95
-	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 527/95 der Kommission vom 9. März 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 mit Durchführungsbestimmungen für Sonderabschöpfungen bei der Einfuhr für bestimmte Milcherzeugnisse (ABI. Nr. L 54 vom 10. 3. 1995)	L117/48	24. 5. 95
_	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 558/95 der Kommission vom 10. März 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft (ABI. Nr. L 57 vom 15. 3. 1995)	L 119/39	30. 5. 95
_	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3115/94 der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABI. Nr. L 345 vom 31.12.1994)	L 123/30	3. 6. 95
_	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3330/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur zolltariflichen Einteilung bestimmter Geflügelteilstücke und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zolltarif (ABI. Nr. L 350 vom 31. 12. 1994)	L 123/31	3. 6. 95